

## Anwaltspraxis

### Wofür die Abschiebungsanordnung, wenn freiwillige Ausreise möglich sein muss?

Der VGH Baden-Württemberg hat entschieden, dass nach den Dublin-Regelungen Ausländern, für deren Asylgesuch ein anderer Mitgliedstaat zuständig ist, die Möglichkeit gegeben werden muss, freiwillig auszureisen. Es stellt sich daher die Frage, wieso dann noch eine unbedingte Abschiebungsanordnung durch das BAMF zulässig sein soll.

Von RA Rainer M. Hofmann, Aachen

„Reim dich oder ich fress dich“. An diesen Kinderspruch wird man erinnert, wenn man die Entscheidung des VGH liest:

Es geht da um einen über Italien eingereisten Asylsuchenden, für dessen Verfahren zunächst Italien zuständig gewesen war. Also stellte das BAMF seine Unzuständigkeit fest (Ziff. 1) und erließ eine Abschiebungsanordnung nach § 34a AsylVfG (Ziff. 2). Die Nichttretensentscheidung wurde (mangels Berufungszulassung) rechtskräftig. Im Berufungsverfahren stand nur noch Ziff. 2 zur Entscheidung.

§ 34a Abs. 1 S. 3 AsylVfG legt fest, dass vor Erlass der Abschiebungsanordnung keine Androhung und keine Fristsetzung erfolgen darf. Die Gesetzesbegründung hierzu (BT-Drs. 12/4450, S. 23): „Das Absehen von einer Abschiebungsandrohung ist erforderlich, da in dem verkürzten Verfahren eine Rückführung in den Drittstaat regelmäßig nur kurzfristig durchgeführt werden kann und die Möglichkeit einer freiwilligen Einreise in den Drittstaat im Allgemeinen nicht besteht.“ Man ging also von rechtlicher und praktischer Unmöglichkeit freiwilliger Rückreise aus.

Der Kläger machte u. a. geltend: Die Durchführung-VO zu Dublin sieht vor, dass die Rückreise in den zuständigen Staat auf drei mögliche Weisen erfolgen kann: (a) Auf Initiative des Asylbewerbers innerhalb einer vorgegebenen Frist; (b) in Form der kontrollierten Ausreise, d. h. Begleitung bis zum Verkehrsmittel; (c) in Begleitung eines Vertreters des Staates, aus dem überstellt werden soll. Dem, so der Kläger, widerspricht das Institut der uneingeschränkten Abschiebungsanordnung, weil dies davon ausgeht, dass immer eine Abschiebung erfolgen muss. Die Anordnung dürfe ja auch erst erlassen werden, wenn feststeht, dass die Abschiebung durchgeführt werden kann. Außerdem verlangten die Dublin-Regeln, dass die Frist für die Überstellung und ggf. der Zeitpunkt und der Ort anzugeben ist, zu dem oder an dem sich der Betroffene zu melden hat. Auch dies sei im Bescheid des

BAMF nicht enthalten. Also sei das ganze Verfahren rechtswidrig; § 34a AsylVfG setze europäische Rechtsregeln nicht (mehr) ausreichend um.

Drei Behauptungen stellte das BAMF dem entgegen:

– Für Dublin zählten alleine innerstaatliche Verfahrensmodalitäten, weshalb eine Überstellung ausschließlich im Wege des Verwaltungszwangs völlig in Ordnung sei. Die Alternative der freiwilligen Ausreise müsse nicht angeboten werden.

– Außerdem werde eine Abschiebung ja nicht durchgeführt, bevor nicht die Rechtsmittelfrist des § 34a Abs. 2 abgelaufen ist. Diese Wochenfrist könne der Betroffene zur freiwilligen Ausreise nutzen. Das ist besonders bemerkenswert, weil es doch in der Vergangenheit das BAMF war, das sich immer mit Zähnen und Klauen dagegen wehrte, dass Rechtsmittel gegen die Abschiebungsanordnung aufschiebende Wirkung haben müssen.

– Natürlich, so das BAMF weiter, gelte das nicht in Fällen, in denen der Betroffene inhaftiert ist. Aber Haft sei ja nach dem Rechtsregime nach Dublin nur in begründeten Einzelfällen zulässig (!).

Dagegen positioniert sich der VGH ganz eindeutig: Es muss zwingend eine freiwillige Ausreisemöglichkeit eröffnet werden. Das ergibt sich schon aus dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz europäischen Rechts, der bedeutet, dass Zwangsmittel nur sparsam angewendet werden dürfen. Und daraus, dass bei einer Abschiebung immer auch (europäische) Grundrechte betroffen sind.

Dann gewinnt der Mann beim VGH?

Nein, leider nicht, denn das Obergericht besinnt sich auf den Kinderspruch am Anfang dieses Beitrags. Und das geht so:

Eine Abschiebungsanordnung sei gar keine unbedingte Entscheidung, dass abgeschoben wird. Auch wenn die Bundesbehörde sie erst verfügen darf, wenn feststeht, dass die Abschiebung auch durchgeführt werden kann, heiße das nicht, dass anschließend die ABH, eine Landesbehörde, nicht auch auf die Vorschriften von Dublin Rücksicht nehmen müsse. Sie sei es, die die Möglichkeit der freiwilligen Ausreise geben müsse. Misslich sei es zwar, dass dann ggf. zweigleisiger Rechtsschutz gesucht werden muss: Betreffend die Abschiebungsanordnung gegenüber dem BAMF z. B. mit dem Argument, dass nicht der andere Staat, sondern Deutschland zuständig ist, und gegenüber der ABH mit Argumenten gegen die Modalitäten der Überstellung, z. B. bei Nicht-Ermöglichung der freiwilligen Ausreise.

Wir lernen hieraus:

Eine Anordnung soll auf einmal gar keinen zwingenden Imperativ mehr enthalten,

## Standpunkt

### Kontrolle der Justiz: Wer darf's – wer macht's?

Die Rechtsanwaltskammern sollen es nicht dürfen: Da hatte ein Berufskollege u. a. beantragt, dass in der Versammlung seiner Kammer darüber abgestimmt werden solle, ob beim Vorstand angeregt wird, „in rechtlich zweifelhaften, untypisch, oder grotesk verlaufenden Verfahren vor allen Gerichtsbarkeiten, auf Anregung eines an einem solchen Verfahren beteiligten Kammermitgliedes, einen offiziellen Prozessbeobachter zu bestellen ...“ und „nach Auswertung des entsprechenden Berichtes auf allen gebotenen Wegen auf eine verfassungskonforme Justizpraxis hinzuwirken ...“. Ferner sollte angeregt werden, dass der Vorstand eine Presseabteilung und eine Gerichtsreporter-Abteilung aus Anwälten einrichtet. Das geht gegen die Obrigkeit, sagte der Kammervorstand und lehnte die Aufnahme in die Tagesordnung ab. Zu Recht, meinte der BGH dem Anwaltsgerichtshof Baden-Württemberg folgend (AGH 07/2012). Die angestrebten Maßnahmen sollten nicht „...den Belangen der Rechtsanwaltschaft insgesamt dienen, sondern zu einer Kontrolle der Justiz in Einzelfällen führen.“ (BGH, AnwBl 2014, 448).

Justizkontrolle kein Belang der Anwaltschaft? Da scheint man sich im Jahrhundert geirrt zu haben.

Und die Öffentlichkeit, wir Bürger, dürfen wir kontrollieren? Ja schon, aber bitte nicht zu viel! In den Worten der Präsidentin des OLG Bremen lautet das so: „Die Öffentlichkeit hat eine Kontrollfunktion, aber es geht nicht darum, die Öffentlichkeit zu unterhalten.“ (SZ v. 30.5.2014). Dies als Antwort auf einen Vorschlag, Verhandlungen in den Nachbarsaal zu übertragen, wenn z. B. das Interesse von Besuchern größer ist als das Platzangebot.

Wer soll's also machen? Wir Advokaten im Migrationsrecht tun es für unseren Beritt. Die Vielzahl der „Entgleisungen“, die sich in der ANA finden (müssen), sind dafür Beleg. Wir lassen es nicht zu, dass juristisch verbrämte Unsäglichkeiten unveröffentlicht bleiben. Wir hoffen, damit Vorbild zu sein für Kolleginnen in anderen Rechtsgebieten und freuen uns über viele Nachahmer.

Erfreulicherweise hat soeben das BVerwG auf Klage für die ANA entschieden, es gehört zur Pressefreiheit, dass uns die Namen von an Entscheidungen Beteiligten in nahezu vollem Umfang genannt werden müssen. Das betrifft die Richter, ggf. die Staatsanwälte und im konkreten Fall auch den Namen eines pflichtvergessenen Berufskollegen. Sie hatten gemeinsam dafür gesorgt, dass ein aus Afghanistan geflohenes Kind schwersttraumatisiert sechs Monate ohne Bewährung in Haft sitzen musste. Über das Urteil wird im nächsten Heft der ANA berichtet werden.

Was also unsere Kammern nicht dürfen sollen, erledigen wir in Anwaltvereinen Organisierte. Ein Wermutstropfen allerdings bleibt. Nicht vollständig erfüllt haben sich die Hoffnungen des „Hessischen Landboten“, dass, wenn man Schweinereien öffentlich macht, dies auch eine Änderung bewirken würde. Zu viele Fälle belegen das Gegenteil.

RA Rainer M. Hofmann, Aachen

dem die Ausländerbehörde zu folgen hätte, wie man bisher meinte. Sie ist nur noch eine „Vielleicht-Anordnung“!

Die Frage, wer denn nun den von Dublin für den Fall der freiwilligen Ausreise vorgesehenen Passierschein ausstellt, damit auch die Grenze freiwillig überschritten werden kann, eine weitere Verpflichtung, die das Gericht erkennt, bleibt in der Begründung des gefundenen Ergebnisses ohne jede Erwähnung. Das soll dann wohl auch die lokale Behörde machen. Mit welchem Formular eigentlich?

Anschließend stellt der VGH noch fest, dass im konkreten Fall die Überstellungsfrist von sechs Monaten bereits abgelaufen war. Musste der Mann nicht deshalb seinen Prozess gewinnen?

Nein, auch nicht! Die in Ziff. 1 des Bescheides des BAMF enthaltene Nichteintretensentscheidung war ja rechtskräftig geworden. Insoweit hatte der VGH die Berufung nicht zugelassen. Dass diese Entscheidung dann im nachfolgenden Verfahren doch entscheidungserheblich wurde, ist eben Pech für den Mann.

Und außerdem erfahren wir noch in bekannter obrigkeitstaatlicher Tradition aus Mannheim: Die aufgrund Zeitablaufs auf Deutschland übergegangene Zuständigkeit kann der Mann gar nicht mit Erfolg einwenden, „solange die Überstellung an den bisher zuständigen Mitgliedstaat noch zeitnah möglich ist.“ Und das sei wohl der Fall, denn das BAMF habe ja Italien – wenn auch falsch – mitgeteilt, dass die Überstellungsfrist erst Anfang Oktober 2014 ablaufe. Das werde Italien wohl akzeptieren.

Was bleibt?

Einzig und allein die richtige Erkenntnis, dass Freiwilligkeit bei der Rückreise in den zuständigen Staat ermöglicht werden muss. Wie das funktionieren soll, das zu entscheiden ist wohl nicht Aufgabe des Gerichts.

Kurz nach der Entscheidung des VGH Ba-Wü hat das BVerfG ausdrücklich entschieden, dass Vergewisserungspflichten (auch) im Zusammenhang mit Abschiebungsanordnungen dem BAMF obliegen (ANA 2014, 49 – in diesem Heft). Gespannt sind wir, wie das Obergericht mit dieser Festlegung in Zukunft umgehen wird.

Was ist wirklich notwendig?

Die Abschiebungsanordnung des AsylVfG darf nicht mehr angewandt werden. Derzeit müssen die Gerichte die Vorschrift unbeachtet lassen, da europäisches Recht vorgeht. Bei einer Gesetzesreform könnte dann auch, wieder wie früher, das föderale System Deutschlands beachtet werden, nach dem Bundesgesetz durch die Länder ausgeführt werden. Nach Vollziehbarkeit einer Nichteintretensentscheidung des BAMF sind die weiteren Maßnahmen den Landesbehörden zu überantworten.

*advokat@aix-lex.eu*

*Die besprochene Entscheidung ist:*

*VGH Ba-Wü, U. v. 27.8.2014, A 11 S 1285/14*

*Richter: Funke-Kaiser, Dr. Bauer, Schiller*

*Einsender: Prof. Dr. J. Bergmann, Stuttgart*

*Fundstelle: Dokument 2166 im Internet*

## Aus Rechtsprechung und Verwaltung

Wir stellen kurz interessante Entscheidungen und Rechtsentwicklungen vor. Materialien sind im Volltext nur für Mitglieder zugänglich. Sie können ausgedruckt werden. Einsendungen werden an die Redaktion erbeten.

### Übersicht über Identitäts-, Reise- und Aufenthaltsdokumente

Der Rat der EU stellt auf einer Internetseite Muster von Identitäts- und Reisedokumenten (Pässe etc.) sowie von Aufenthaltstiteln ins Netz. Die Liste ist (derzeit) noch unvollständig. Sie umfasst auch Nicht-EU-Länder.

*Register echter Identitäts-/Reisedokumente*

*Verfasser: Rat der EU*

*Einsender: RA Ünal Zeran, Hamburg*

*Fundstelle: <http://prado.consilium.europa.eu/DE/searchByIssuingCountry.html>*

### Die Zeiten ändern sich:

#### NRW-Erlasse im Abonnement

Damals: Am 10. März 1969 schrieb der IM NRW (Az I C 3 /43.104) an den Präsidenten des OVG NRW unter Bezugnahme auf Besprechungen zwischen einem Leitenden Ministerialrat seines Hauses sowie dem Vizepräsidenten und einem „Senatspräsidenten“ des OVG: Man werde dem OVG und den VG's des Landes die „nicht veröffentlichten Grundsatzentwürfe auf dem Gebiet des Ausländerrechts“ in Zukunft zusenden, damit die Gerichte wüssten, was „die hinter den einzelnen Verwaltungsakten stehenden Zusammenhänge und die Erwägungen der Verwaltungsbehörden“ sind. Auf diese Weise solle vermieden werden, „dass das Gericht den Erlass zu den Prozessakten nehmen muss, diesen Runderlass – wenn auch nur auszugsweise – in seinem Urteil zitiert und dieser dadurch auch Außenstehenden bekannt wird“, womit der Zweck der Nichtveröffentlichung vereitelt werde. Dies hatte augenscheinlich aber nur begrenzten Erfolg, denn am 2.9.1970 schrieb der IM NRW erneut an den Präsidenten des OVG: „Zu meinem Bedauern gehen mir jedoch in der jüngsten Zeit wiederholt Urteile in Ausländersachen zu, in denen meine nicht veröffentlichten Runderlasse mit Quellenangabe zitiert werden. Ich darf deshalb die Bitte an Sie herantragen, die Verwaltungsgerichte erneut und in einer Ihnen geeignet erscheinenden Form daran zu erinnern, dass aus den oben genannten Gründen in den Urteilen von – insbesondere wörtlichen – Zitaten und Quellenangaben der nicht veröffentlichten Runderlasse abgesehen werden möge.“ Heute kann man sich auf der Internetseite des Innenministeriums NRW für ein „E-Mail-Abo“ eintragen. Dann erhält man regelmäßig einige Erlasse aus diesem Ministerium zur Kenntnis. Der Einsender, Betreiber der Internetseite [www.familienvisum.de](http://www.familienvisum.de), sammelt Informationen und stellt sie der Öffentlichkeit zur Verfügung. Häufig liegt er auch heute noch mit Behörden im Clinch, weil diese Informationen nicht herausrücken. Wir haben des Öfteren über seine Erfolge nach dem IFG berichtet. Er regt an, dieses in NRW praktizierte Verfahren zur Nachahmung zu empfehlen. Dem schließt sich die Redaktion gerne an.

Allerdings werden leider bei weitem nicht alle gültigen Erlasse öffentlich zugänglich gemacht. Es gibt auch noch eine „interne elektronische Sammlung“, nur für Nutzer, die an das Behördennetz in NRW angebunden sind. Dabei entsteht zusätzliche Verwirrung dadurch, dass auch im Kopf der nicht veröffentlichten Erlasse ein Hinweis auf die öffentlich zugängliche „Sammlung Ministerialblätter (SMBI)“ enthalten ist, was aber in Wahrheit nicht zutrifft.

*Einsender: Tim Gerber, Hannover*

*Fundstelle: [www.mik.nrw.de/themen-aufgaben/auslaenderfragen/erlasse.html](http://www.mik.nrw.de/themen-aufgaben/auslaenderfragen/erlasse.html)*

*Muster eines nicht veröffentlichten Erlasses v. 21.6.2013 zur Erteilung von mehr als einem Titel*

*Fundstelle Dokument 2167 a) im Internet*

*Erläuterungsschreiben des MIK v. 19.2.2014*

*Verfasserin: Frau Block*

*Fundstelle: Dokument 2167 b) im Internet*

### EU-Recht – Studenten aus Drittstaaten: Ansprüche auf Einreise und Aufenthalt

Die „Studenten-RL“ (RL 2004/114/EG) erlaubt den Mitgliedstaaten nur die Überprüfung der darin enthaltenen Voraussetzungen. Liegen diese vor, besteht Anspruch auf Erteilung eines Visums zum Studium. Die wichtigsten Voraussetzungen sind:

- Gültiges Reisedokument;
- Krankenversicherung;
- Keine Bedrohung der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit;
- Zulassung von einer höheren Bildungseinrichtung zu einem Studienprogramm;
- Sicherung des Lebensunterhalts;
- Ggf. Nachweis hinreichender Kenntnis der Sprache des Studienprogramms (nicht des Aufnahmelandes);
- Ggf. Nachweis der Zahlung von Studiengebühren.

So entscheidet der EuGH auf Vorlage des VG Berlin im Fall eines tunesischen Staatsangehörigen, der mehrfach Zulassungen einer deutschen Universität zum Studium mit vorgängigem Sprachkurs vorlegte.

Begründungen der Ablehnung: Es bestünden Zweifel an seiner Studienmotivation. Angeblich habe er zuvor ungenügende Noten erreicht. Er habe geringe Kenntnisse der deutschen Sprache. Und es fehle ein Zusammenhang zwischen der angestrebten Ausbildung (Mathematik) und seinen beruflichen Plänen. Wieder einmal wusste eine deutsche Botschaft besser, was gut für einen Menschen ist.

Das macht der EuGH nicht mit. Die Erwägungen Deutschlands stellen keine Gründe dar, aus denen der Studienaufenthalt nach der RL versagt werden darf. Wenn keine Versagensgründe vorliegen, muss die Einreise zum Studium erlaubt werden.

*EuGH, U. v. 10.9.2014, C-491/13 (Ben Alaya)*

*Richter: Ilesic, Fernlund, O. Caoimh, Toader,*

*Jarasiunas*

*Einsender: RA Thomas Oberhäuser, Ulm*

*Fundstelle: Dokument 2168 im Internet*

*Anmerkung der Redaktion:*

*Deutsche Auslandsvertretungen werden sich umstellen müssen. Drittstaatsangehörige Studierwillige haben Ansprüche und können nicht mehr nach Gutsherrenart behandelt werden.*

*Leider schweigt die Entscheidung, ebenso wie die Stellungnahme des Generalanwalts, zu der Frage, warum die von der Bundesrepublik geltend gemachten zu geringen Sprachkenntnisse nicht erheblich waren. Es muss daher angenommen werden, dass das Angebot eines Sprachkurses, wie hier, ausreichend ist; s. auch § 16 Abs. 1 S. 2 AufenthG.*

*Was soll im Fall der „Studenten-RL“ anders sein als bei der Entscheidung Koushkaki (ANA 2014, 6 – Dok 2002), wo es um die Frage eines Anspruchs auf Erteilung eines Visums nach dem Visakodex ging?*

*Jedenfalls muss sorgfältig beobachtet werden, welche Bedeutung der EuGH in Zukunft der Frage des „Beurteilungsspielraums“ beimisst. Zur Kritik an der Entscheidung des VG Berlin nach der Vorabentscheidung des EuGH in Sachen Koushkaki, s. ANA 2014, 42 (Dokument 2163).*

### EU-Türkei: Weiter Rechtswidrigkeiten beim Sprachnachweis.

#### BMI fürchtet um die Sicherheit Verantwortlicher.

#### BVerfG desavouiert EuGH.

Im Anschluss an die Entscheidung Dogan (ANA 2014, 38 – Dok 2134) wurde die Politik aktiv. Zunächst wurde korrekt, u. a. von der Migrationsbeauftragten der Bundesregierung, festgestellt, dass der EuGH Sprachnachweise vor Einreise als Verstoß gegen die Stillhalteklauseln bezeichnet hat. Dann aber setzte sich die Linie des BMI durch: Der EuGH habe gar nicht gesagt, dass das Sprachkenntnisfordernis gegen die Stillhalteklauseln verstößt. Vielmehr habe er nur bemängelt, dass es keine Härtefallklausel



gibt. Deshalb gibt es einen neuen Erlass aus dem AA an die Auslandsvertretungen. Inhalt:

– Nur wenn Härtefallgründe geltend gemacht und bewiesen werden, wird Ehegattennachzug ohne Sprachkenntnisnachweis ermöglicht.

– Solche Gründe sind, wie bei Ehegatten Deutscher, i. d. R. nur dann gegeben, wenn einjähriges erfolgloses Bemühen um Spracherwerb belegt ist.

– Außerdem auch noch eine Sprachregelung, wie das Urteil des EuGH uminterpretiert werden soll.

Der Erlass nimmt Bezug auf das Visumhandbuch beim Ehegattennachzug zu Deutschen, weshalb auch dieser Text ins Netz gestellt wird. Ebenfalls das Anschreiben des AA an den Einsender, in dem die vorgegebene „Sprachregelung“ verwendet wird.

Herr Tim Gerber hat Auskünfte darüber eingeholt, wer tatsächlich für den Erlass verantwortlich ist. Das ist nicht dessen Unterzeichner. Der Referatsleiter Ausländerrecht im AA, Dr. Schnakenberg, hat ihn verfasst. Die Staatssekretärin des BMI, Frau Dr. Haber, und der Staatssekretär des AA, Herr Steinlein, haben ihn gebilligt. Diese Personen tragen also die Verantwortung für den fortdauernden Verstoß gegen europäisches Recht.

Der niedersächsische Innenminister hatte sich dafür ausgesprochen, dass die Sprachkenntnisnachweise ganz abgeschafft werden. Dies weist der BMI brüsk zurück und verwendet dieselbe „Sprachregelung“, wie sie den Auslandsvertretungen an die Hand gegeben wurde.

Auf eine Anfrage an das IM Niedersachsen zur Anwendung der Entscheidung des Doganurteils wird von dort recht ausweichend geantwortet.

Der Einsender hat auch beim BMI nachgefragt, woher Bundesminister de Maizière sein Wissen habe, dass ein nachziehender Ehegatte mit Vorkenntnissen der Sprache eine höhere Eigenmotivation habe, weitere Integrationserfolge zu erreichen. Aus dem BMI ist dazu zu erfahren, dass es hierfür außer dem „gesunden Menschenverstand“ keine Belege gibt.

Auf weitere IFG-Anfrage des Einsenders nach dem Email-Verkehr, der zu dem Erlass des AA geführt hatte, wird nur ein unvollständiger Vorgang überlassen. Die Namen der übrigen Beteiligten im BMI werden geschwärzt, weil „diverse Gruppierungen, die teilweise dem extremistischen Spektrum (sowohl „links“ wie auch „rechts“) zugerechnet werden können“ in diesem Bereich tätig sind. Es könne „nicht ausgeschlossen werden, dass die betroffenen Mitarbeiter Sicherheitsrisiken ausgesetzt sind, wenn ihre Mitarbeit an diesem Erlass bekannt werden sollte“. Weil der Einsender zuvor schon eine IFG-Anfrage gestellt hatte und nun auch noch den Email-Verkehr sehen will, bestünde die Gefahr, dass die übrigen beteiligten Mitarbeiter „als vermeintlich Verantwortliche für einen als untragbar empfundenen Erlass öffentlich angeprangert oder gar öffentlich verurteilt oder bloßgestellt werden“. Schwärzungen seien auch erforderlich, weil enthaltene Elemente „die Verhandlungsposition der Bundesregierung in den laufenden, darin angesprochenen Gerichtsverfahren“ beeinträchtigen könnten. Es würden „Erwägungen geäußert werden, die Argumente der Gegenseite gewichten und Verhandlungspositionen analysieren.“ Mit der letzten Bemerkung dürfte Bezug genommen werden auf ein anderes beim EuGH anhängiges Verfahren wegen Vereinbarkeit des Sprachnachweises mit der Familienzusammenführungs-RL.

Aufgrund der fortwährenden Verstöße hat die ARGE Ausländer- und Asylrecht ihre Beschwerde (s. ANA 2008, 34 – Dok 906) an die EU-Kommission erneuert mit der Anregung, nun endlich ein Vertragsverletzungsverfahren durchzuführen. Auch die „Türkische Gemeinde in Deutschland“ hat sich deswegen an die EU-Kommission gewandt.

Skandalös ist eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, welches – erneut ohne Vorlage an den EuGH – die Standstillklauseln des Assoziationsrechts EU-Türkei autonom auslegt. Es ging um die im alten Recht bestehende Aufenthaltserlaubnisfreiheit für Kinder unter 16 Jahren, die später abgeschafft wurde. Das

Bundesgericht erkennt den Verstoß gegen die Stillhalteklauselein, meint aber, dass es sich bei der Einführung um einen „zwingenden Grund des allgemeinen Interesses“ handle. Diese sei „auch nach Art und Umfang gerechtfertigt“. Hierzu bisher nur Presseerklärung.

Einsender: RA Ünal Zerán, Hamburg

AA, Erlass v. 4.8.2014

Verfasser: Dr. Schnakenberg

Fundstelle: Dokument 2169 a) im Internet

Auszug aus dem Visumhandbuch

„Ehegattennachzug zu Deutschen“

Fundstelle: Dokument 2169 b) im Internet

Übersendungsschreiben AA v. 25.8.2014

Verfasserin: Stefanie Steinbrück

Fundstelle: Dokument 2169 c) im Internet

Einsender: Tim Gerber, Hannover

BMI: Schreiben an Boris Pistorius,

IM Niedersachsen, v. 18.08.2014

Verfasser: Dr. Thomas de Maizière, MdB

Fundstelle: Dokument 2169 d) im Internet

Email an den Einsender vom 14.10.2014

Verfasser: Werner Ibendahl, MI Niedersachsen

Fundstelle: Dokument 2169 e) im Internet

Anfrage des Einsenders an BMI vom 2.10.2014

Fundstelle: Dokument 2169 f) im Internet

Antwort BMI vom 14.10.2014

Verfasser: Bürgerservice des BMI

Fundstelle: Dokument 2169 g) im Internet

Bescheid AA an den Einsender v. 30.10.2014

Verfasserin: Stefanie Steinbrück

Dokument 2169 h) im Internet

Beschwerdeschreiben der ARGE v. 21.10.2014

Verfasser und Einsender:

RA Thomas Oberhäuser, Ulm

Fundstelle: Dokument 2169 i) im Internet

Pressemitteilung Türkische Gemeinde in

Deutschland v. 8.10.2014

Einsender: RA Ünal Zerán, Hamburg

Fundstelle: Dokument 2169 j) im Internet

BVerwG, U. v. 6.11.2014, 1 C 4.14 (PE)

Einsender: RA Ünal Zerán, Hamburg

Fundstelle: Dokument 2169 k) im Internet

Anmerkung der Redaktion:

Das AA hatte für seine eigenen Mitarbeiter keine Bedenken, deren Namen zu nennen. Auch dies dürfte deutlicher Hinweis dafür sein, wer Protagonist der mit dem Erlass fortgesetzten Rechtswidrigkeiten ist. Wenn man das jahrelang so betreibt, dann wird schon verständlich, warum man die Namen nicht veröffentlicht wissen will.

### Kinder bleiben Deutsche, auch nach

### Anfechtung der Vaterschaftsanerkenennung

Wie erinnerlich, hat das BVerfG die Regelungen zur behördlichen Vaterschaftsanfechtung in § 1600 Abs. 1 Nr. 5 BGB, Art. 229 § 16 EGBGB für verfassungswidrig erklärt (ANA 2014, 11 – Dok 2038).

Bisher war man davon ausgegangen, dass in den in der Vergangenheit vorgekommenen Fällen rechtskräftiger behördlicher Anfechtung die durch das Kind erworbene deutsche Staatsangehörigkeit rückwirkend (ex tunc) wieder vernichtet würde. Dass dies nicht so ist, stellen nunmehr zwei Ministerien völlig zu Recht klar: Die für verfassungswidrig erklärten Regelungen stellen nämlich eine absolut verbotene Entziehung der Staatsangehörigkeit dar. Auch im Fall rechtskräftiger Anfechtung bleibt es beim Staatsangehörigkeitserwerb.

Im übrigen wird vom BMI noch einiges Verquastes zur Frage geäußert, wie man in Fällen von „Scheinvaterschaft“ mit den Mitteln des Ausländerrechts vorgehen könne, um Aufenthaltnahme in Fällen zu verhindern, in denen aufgrund der Vaterschaftsanerkennung nicht die deutsche Staatsangehörigkeit erworben wurde. Dabei wird ein Urteil des OVG NRW (v. 23.8.2012, 18 A 537/11, ANA 2013, 16 – Dok 1823) in sein genaues Gegenteil verkehrt. Das OVG hatte entschieden, dass § 27 Abs. 1a AufenthaltG keine Anwendung findet. Im BMI scheint man nicht lesen zu können.

Einsender: RA Thomas Oberhäuser

IM Niedersachsen, Erlass v. 15.10.2014

Verfasser: Frau Ortman/Herr Ibendahl

Fundstelle: Dokument 2170 a) im Internet

Ausarbeitung aus dem BMI v. 8.5.2014

Verfasser: Hanna Burmeister

Fundstelle: Dokument 2170 b) im Internet

Anmerkung der Redaktion:

Sofern Behörden sich weigern, dem Urteil des BVerfG zu folgen, sollte ein Staatsangehörigkeitsfeststellungsverfahren (§ 30 StAG) durchgeführt werden.

### Einbürgerung: Sicherung des

### Lebensunterhalts nur für hier Lebende

Ein staatenloser Palästinenser begehrt die Ermessenseinbürgerung (§ 8 StAG). Seine Ehefrau und drei gemeinsame Kinder leben in Jordanien, wo sie auch bleiben wollen. Er sichert seinen Lebensunterhalt eigenständig in Deutschland. Die Behörde lehnt trotzdem ab. Nach Einbürgerung sei der Familiennachzug leichter. Dann würde das Einkommen aber nicht ausreichen.

Unter Heranziehung der Absichten des historischen Gesetzgebers von 1913 weist das Obergericht darauf hin, dass § 8 Abs. 1 Nr. 4 StAG (Imstandesein der Ernährung von sich und seinen Angehörigen) nur die im Inland lebenden Familienangehörigen in den Blick nimmt. Dies gilt jedenfalls dann, wenn ein Nachzug nicht konkret ins Auge gefasst ist.

Mit Hinweis auf die Rechtsprechung des EuGH zur Familienzusammenführungs-RL auch milde Kritik an Äußerungen des BVerwG, dass Zweck der Norm sei, den deutschen Staat von finanziellen Lasten frei zu halten, die durch die Einbürgerung eines Ausländers entstehen können.

BayVGH, U. v. 13.8.2014, 5 B 13.992

Richter: Kersten, Dr. Wagner, Dr. Peitek

Einsender: RA Hubert Heinhöhl, München

Fundstelle: Dokument 2171 im Internet

Anmerkung des Einsenders:

Die Landesanwaltschaft Bayern hat die zugelassene Revision eingelegt. Deren Argumentation im gesamten Verfahren erscheint mir wie ein massiver Angriff auf Einbürgerungen an sich. Die Einbeziehung hypothetischer Entwicklungen bei der Auslegung der TB-Merkmale gleicht einem Lotteriespiel. Dies besonders dann, wenn man der Auffassung folgt, generelle Erfahrungen seien einzustellen:

Bei einer jungen Frau/einem Ehepaar bedeutet das, dass noch nicht gezeugte Kinder zu berücksichtigen sind. Bei Familien aus bestimmten Herkunftsländern, dass man nicht von der Ein-Kind-Familie ausgehen darf. Erfährt das Amt von einer Erkrankung, muss es entscheiden, ob dadurch nicht künftig die Sicherung des Lebensunterhalts in Frage gestellt werden könnte. Gleiches gilt, wenn in einer bestimmten Branche Arbeitsplätze abgebaut werden oder ein Konjunkturrückgang prognostiziert wird.

Und warum beschränkt man sich beim Prognose-Erfordernis auf § 8 Abs. 1 Nr. 4 StAG? Wenn der Einbürgerungsbewerber in einem Sanierungsgebiet lebt und deshalb möglicherweise obdachlos werden könnte oder nach einer Mieterhöhung nicht mehr genug übrig bleibt, liegt auch § 8 Abs. 1 Nr. 3 StAG nicht mehr vor.

Und bei bestimmten Ausländern, derzeit z. B. bei Kurden, legt die Erfahrung nahe, dass aufgrund der Situation im Herkunftsstaat ein Radikalisierungsprozess stattfindet, so dass es möglicherweise künftig an der Verfassungstreue fehlen könnte.

Da man nie weiß, was die Zukunft bringt, meine Conclusio: SCHLUSS mit den Einbürgerungen der Ausländer!

### Täuschung bei Einbürgerung: Zeitlich begrenzte Rücknahme, keine Nichtigkeit!

„1. Eine Einbürgerung wird auch demjenigen wirksam bekannt gegeben, der den Einbürgerungsantrag unter Angabe falscher Personalien (einschließlich der Staatsangehörigkeit) gestellt hat, auf die die Einbürgerungsurkunde ausgestellt worden ist.“

2. Eine unter Verwendung einer anderen Identität ersichene Einbürgerung ist nicht im Sinne des § 44 Abs. 1 VwVfG nichtig.“

Dies sind die offiziellen Leitsätze zu folgendem Fall: Ein Ausländer war unter falschem Namen und falscher Identität eingebürgert worden. Die Rücknahmefrist von fünf Jahren des § 35 Abs. 3 StAG war jedoch verstrichen, weshalb die Behörde eine List ersann und die Einbürgerung für nichtig erklärte. Es sei ja ein ganz Anderer eingebürgert worden als dieser Ausländer. Ein Verwaltungsrichter mit einer eigenen Vorstellung davon, was „unerträglich“ sei, hatte der Behörde zugestimmt. Schon das Obergericht hatte das Urteil aufgehoben. Zu weiteren Einzelheiten des Sachverhalts ANA 2014, 7 – Dok 2007. Obwohl eine einheitliche obergerichtliche Rechtsprechung zum Thema existiert, wurde Revision eingelegt, die das BVerwG nun zurückweist.

BVerwG, U. v. 9.9.2014, 1 C 10.14

Richter: Prof. Dr. Berlitz, Prof. Dr. Dörig, Prof. Dr. Kraft, Dr. Häußler, Dr. Rudolph  
Einsender: RA Thomas Oberhäuser; Ulm  
Fundstelle: Dokument 2172 im Internet

### AA-Visumhandbuch: Teile verfügbar

Der unermüdlichen IFG-Anfragefähigkeit des Einsenders ist es zu danken, dass die ersten 367 Seiten des Visumhandbuchs nunmehr verfügbar sind. Dazu bedurfte es allerdings erst der Erhebung einer Untätigkeitsklage.

Von „Abstammungsgutachten“ bis „Zweckwechsel“ finden sich hierin eine Vielzahl von Erkenntnissen. Ebenso lässt sich nun nachvollziehen, wann deutsche Auslandsvertretungen gegen Weisungen der Zentrale verstoßen.

Vom AA wurden dem Einsender vorab ein umfangreicher Teil des Handbuchs übersandt, welches er über die „Pdf-Lesezeichen-Funktion“ leicht erschließbar gemacht hat. Hinsichtlich der fehlenden Teile finden derzeit in Berlin weitere Prüfungen statt.

AA-Visumhandbuch (Auszüge), Stand 22.10.2014  
Einsender: Tim Gerber, Hannover

Fundstelle: <http://famlienvisum.de/Dokumente/VHB2014Teil1.pdf> & Internetseite der ARGE  
→ Ausländerrecht

### Familiennachzug zu Deutschen – „Scheinvaterschaft“ kein Hindernis

Sechs Jahre währte der Kampf eines Kindes, bis es endlich sein Recht auf Zusammenleben mit dem Vater verwirklichen konnte:

2006 hatte ein Deutscher die Vaterschaft über einen Jungen in Afrika wirksam anerkannt. Der Visumantrag wurde 2008 abgelehnt. 2010 wurde beim VG Berlin ein Vergleich geschlossen: Der Kläger musste die Klage zurücknehmen und wenn er eine nach deutschem Recht beurkundete Vaterschaftsanerkennung sowie ein Abstammungsgutachten über das Verwandtschaftsverhältnis zu seinem Vater vorlege, werde ihm das Visum erteilt.

Das Abstammungsgutachten schloss dann allerdings den Vater als Erzeuger aus. Zwischen Vater und Sohn bestehen aber weiterhin enge Beziehungen.

Der Kampf musste weitergehen, denn die Botschaft lehnte das Visum erneut ab. Erst 2014 wird das AA zur Erteilung verurteilt.

Die gesetzlichen Voraussetzungen eines Anspruchs, liegen vor:

– Das Kind hat vor seinem 18. Geburtstag den Antrag gestellt.

– Eine Anfechtung der Vaterschaftsanerkennung nach dem ohnehin für verfassungswidrig erklärten § 1600 Abs. 1 Nr. 5 BGB (ANA 2014, 11 – Dok 2038) ist nicht erfolgt.

– Im Übrigen belegen die Aussagen des Vaters das Vorliegen einer „sozial-familiären Beziehung“, welche die Gegenseite als „Qualität einer Verbindung zu einem fürsorglichen Patenonkel“ zu diskreditieren versucht hatte.

VG Berlin, U. v. 17.6.2014, 18 K 576.13 V

Richter: Amelsberg  
Einsender: Tim Gerber, Hannover  
Fundstelle: Dokument 2173 im Internet

Anmerkung der Redaktion:

Das Gericht erwägt auch – wohl überflüssig – unter Berufung auf einige Kommentirstellen, ob auf „Scheinvaterschaften“ § 27 Abs. 1 a Nr. 1 AufenthG anwendbar sei. Das sei – jedenfalls hier – nicht der Fall. Gegen die Anwendbarkeit der Norm s. HK-AusLR/Müller, § 27 AufenthG, Rn 19 f.; OVG NRW, ANA 2013, 16 – Dok 1823.

### Ehegattennachzug: Verhinderungsversuche des AA nicht immer erfolgreich

Von zwei skandalösen Vorgängen in deutschen Botschaften, die erst durch das Gericht aufgedeckt und bereinigt werden mussten (jeweils im schriftlichen Verfahren), ist zu berichten:

Eine Frau aus Indien begehrt Nachzug zu ihrem Ehemann. Es liegt ein Anspruch vor und alle Voraussetzungen sind erfüllt. Trotzdem sendet die Botschaft Neu Delhi den „reitenden Boten“ in der Form eines anonymen angeblichen „Vertrauensanwaltes“ aus, um die Angaben in Pass und Geburtsurkunde zu prüfen. Der Anonymus legt schriftlich nieder, die Frau sei tatsächlich 18 km entfernt von dem in den Dokumenten angegebenen Ort geboren. Das habe ihm die analphabetische Mutter so berichtet. Hierzu das AA: Pass und Geburtsurkunde seien deshalb falsch und die Identität der Frau nicht geklärt. Das ganze Verfahren zog sich fast drei Jahre hin. Obwohl die Frau Erklärungen vorlegt, dass die Mutter dem anonymen Besucher ihren eigenen Geburtsort und nicht den der Tochter genannt hatte, beharrt das AA auf der Ablehnung.

Dagegen das VG: Der „Investigativ-Bericht“ eines Unbekannten hat keinen höheren Beweiswert als die eigenen durchgängigen Angaben der Antragstellerin. Im Übrigen entscheidet der Herkunftsstaat i. d. R. über die Richtigkeit von Urkunden, nicht etwa das deutsche AA.

Der zweite Fall aus Pakistan: Zwei Ahmadis haben eine „Handschuhehe“ geschlossen, die nach pakistanischem Ortsrecht gültig ist. Die notwendigen Formalia hierfür waren eingehalten, nur trugen Braut und der sie vertretende Vater kein Datum bei ihren Unterschriften ein. Also ungültig, meinte die Botschaft Islamabad. Es sei nicht nachgewiesen, dass hier keine (unzulässige) „Vertretung im Willen“, sondern nur eine (zulässige) „Vertretung in den Erklärungen“ vorliege und dass beide Vertreter gleichzeitig anwesend waren, was aber nach pakistanischem Recht notwendig ist. Die Ehe sei also ungültig. Auch die zusätzliche Erklärung des Heiratsbüros, dass beide Vertreter gleichzeitig anwesend waren, sei unerheblich.

Und dann hatte die Botschaft noch diese Hinweise/Ratschläge parat:

– Eine erneute Eheschließung in Pakistan sei nicht möglich.

– Man könne aber in Deutschland heiraten oder ein Verfahren auf Feststellung des Bestehens einer Ehe (§ 121 Nr. 3 FamFG) betreiben.

Das Gericht unterzieht das Verhalten des AA deutlicher Kritik, „es stellt sich daher als bloßer Formalismus dar, die Wirksamkeit der Ehe in Zweifel zu ziehen, um das Visum verweigern zu können.“ Außerdem geht auch das AA von einer für Pakistan formalgültigen Ehe aus, wenn es mitteilt, dass (erneute) Eheschließung dort nicht möglich sei.

Dies sind zwei Fälle von Vielen, die gut ausgegangen sind, weil sich verständige Richter gegen die oft an den Haaren herbeigezogenen Ablehnungsgründe entschieden.

Einsender: Tim Gerber, Hannover

VG Berlin, U. v. 7.7.2014, VG 27 K 25.13 V

Richter: Marticke

Fundstelle: Dokument 2174 a) im Internet

VG Berlin, U. v. 10.9.2014, VG 24 K 140.14 V

Richter: Oestmann

Fundstelle: Dokument 2174 b) im Internet

Anmerkung der Redaktion:

Das Verfahren in den berichteten Fällen dürfte auch gegen Art. 8 EMRK verstoßen haben.

Siehe dazu EGMR, ANA 2014, 39 – Dok 2136.

### Wann kann ein Kind die Niederlassungserlaubnis erhalten? Auf wessen Krankheit kommt es bei der Sicherung des Lebensunterhalts an?

Ein heute 14-jähriges schwerstbehindertes Mädchen, nach ärztlicher Einschätzung eine hilflose Person, begehrt die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis. Seit 2003 ist sie im Besitz eines humanitären Aufenthalts nach altem und neuem Recht. Drei Fragen hat das OVG richtig entschieden:

– Die Position der ABH, dass Niederlassungserlaubnis erst ab dem 16. Lebensjahr erteilt werden könne, ist falsch. § 35 AufenthG ist eine begünstigende und keine belastende Sonderregelung. Eine Niederlassungserlaubnis ist bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 9 Abs. 2 AufenthG oder nach § 35 AufenthG (ggf. i. V. m. § 26 Abs. 4 AufenthG) zu erteilen (S. 14 f.).

– Wenn, wie hier, wegen Behinderung/Krankheit der Lebensunterhalt nicht gesichert werden kann, muss dies nicht alleiniger Grund sein. Ob dazu aktuell noch die fehlende Möglichkeit der Lebensunterhaltssicherung wegen jungem Alter hinzutritt, ist unerheblich (S. 17).

– Der Verweis auf andere Personen in einer Bedarfsgemeinschaft, die den Lebensunterhalt sichern könnten, spielt im Rahmen des § 9 Abs. 2 S. 6 AufenthG keine Rolle. Es kommt nur darauf an, ob „der Ausländer“ an der Sicherung gehindert ist.

Die ABH wird verpflichtet, über den Antrag unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts zu entscheiden.

OVG NRW, U. v. 15.10.2014, 17 A 1150/13

Richter: Teipel, Asbeck, Dr. Przygode  
Fundstelle: Dokument 2175 im Internet

Anmerkung der Redaktion:

Im Übrigen ist die Entscheidung grottenfalsch.

Das betrifft folgende Punkte:

– Die vordemokratische obrigkeitstaatliche Wiederholung der Gebetsmühle, dass ein Folgebeseitigungsanspruch nicht bewirken könne, den Bürger so zu stellen, wie er ohne Behördenfehler gestanden hätte.

– Wenn die Behörde ihre Beraterspflichtung (§ 82 Abs. 3 AufenthG) verletzt, soll dies keinerlei Konsequenzen haben (S. 13 f.).

– Unbeschiedene in der Akte befindliche Anträge sollen keine Rechtswirkung mehr entfalten, wenn der rechtsunkundige Ausländer „anstandslos Akzeptanz“ des erteilten Titels gezeigt hat (S. 12 ff.).

– Das Aufenthaltsrecht eines Kindes könne nicht verlängert werden, wenn der asylberechtigter Vater verstorben ist. § 34 Abs. 3 AufenthG wird schlicht übersehen (S. 11 f.).

### Probleme mit dem eAT: Wann ist der Titel erteilt? Schriftformerfordernis?

Eine Ausländerin hatte die Verlängerung ihres Aufenthaltstitels begehrt. Am Tag der Abgabe von Fingerabdrücken und Leistung der notwendigen Unterschriften, wurde ihr eine Bestätigung ausgehändigt, in der die Nummer des neuen Titels enthalten waren sowie die genauen Daten der Gültigkeit. Als dann der Ehemann während einer kurzen Reise der Frau zu ihren Eltern der ABH mitteilte, er habe sich von seiner Frau getrennt und sie werde in der Türkei bleiben, meldete die ABH die Dame nicht nur flugs von Amts wegen ab, sondern es wurde ihr nach ihrer Rückkehr auch die Aushändigung der zwischenzeitlich von der Bundesdruckerei eingetroffenen Plastikkarte durch zwei Ausländerbehörden verweigert. Die Frau solle ausreisen. Ein Aufenthaltstitel sei ihr gar nicht erteilt worden. Das sehen die Frau, ihr Anwalt und das Gericht aber anders:

Es gibt schon gar nicht das von der ABH behauptete Schriftformerfordernis, denn die Erteilung eines Titels ist in dem mehrfach ergänzten § 77 Abs. 1 S. 1 AufenthG nicht erwähnt. Die Plastikkarte (eAT) ist nur ein besonders sichere Form des Nachweises des erteilten Titels.

Und da die der Frau erteilte Bescheinigung auch eindeutig ist, war der Titel am Tag ihrer Vorsprache erteilt und muss nun herausgegeben werden, wird im Eilverfahren verfügt.

Eine andere ABH erteilte einem Ausländer nach langjähriger Duldung einen humanitären



Aufenthaltstitel. Die verlangte Bestätigung des mündlichen VA (§ 37 Abs. 2 S. 2 VwVfG) wurde verweigert. Der Titel sei ja noch gar nicht erteilt. Das erfolge erst, wenn die Plastikkarte ausgehändigt wird. Der Mann hatte alle notwendigen Unterschriften geleistet und auf dem üblichen Computervordruck zur Beauftragung der Plastikkarte bei der Bundesdruckerei waren schon alle Details des AT (Dauer, Nebenbestimmungen) enthalten. Bis zur Aushändigung allerdings sollte der Mann weiter mit seiner Duldung leben. Gleichwohl bescheinigte man ihm auf einem separaten Papier, dass ein „*rechtmäßiger Aufenthalt*“ gegeben ist.

Hier wird die ABH durch einstweilige Anordnung verpflichtet, eine schriftliche Bestätigung über die erfolgte Erteilung der Aufenthaltserlaubnis einschließlich der darin enthaltenen Nebenbestimmungen zu erteilen.

*VG Aachen, B. v. 24.10.2014, 4 L 573/14*

*Richter: Felsch, Löffler, Kozielski*

*Fundstelle: Dokument 2176 a) im Internet*

*VG Aachen, B. v. 10.11.2014, 8 L 653/14*

*Richter: H. Addicks, Deutschmann, Lange*

*Fundstelle: Dokument 2176 b) im Internet*

*Anmerkung der Redaktion:*

*Was war das doch früher einfach, als der Titel in den Pass gestempelt oder geklebt wurde. Mittlerweile wird aus vielen Ecken des Landes berichtet, dass es im Zusammenhang mit der Erteilung des eAT alle möglichen Schwierigkeiten gibt: So wollen sich manche Ausländerbehörden vorbehalten, den Ausländer bis zum Tag der Aushändigung der Plastikkarte im Ungewissen darüber zu lassen, ob er denn nun einen Titel erteilt oder verlängert bekommt. Das bringt auch viele praktische Probleme mit sich, weil meist während des wochenlangen Produktionsprozesses der alte Titel abgelaufen ist und der Ausländer in Beweisnot gerät, etwa was die Berechtigung zur Erwerbstätigkeit angeht. Dabei hat eine kürzliche Gesetzesänderung doch z. B. Arbeitgeber verpflichtet, Kopien des Aufenthaltstitels etc. aufzubewahren (§ 4 Abs. 3 S. 5 AufenthG). Eine mustergültige Bescheinigung einer Ausländerbehörde, die hinsichtlich der Nachweiskarte bis zur Aushändigung der Plastikkarte keine Wünsche offen lässt, wird ebenfalls ins Netz gestellt:*

*Bescheinigung Kreis Euskirchen v. 17.3.2014*

*Verfasser: Herr Pesch*

*Fundstelle: Dokument 2176 c) im Internet*

### **Wem gehört der eAT?**

Wer kennt das nicht aus der Praxis? Die Anwältin soll beraten, ob der richtige Aufenthaltstitel (jetzt und in der Vergangenheit) erteilt wurde, ob Anspruch auf unbefristeten Aufenthalt besteht, ob die Fiktionswirkung eingetreten ist etc. Bisher konnte man die Fakten zumeist anhand der Pässe (alt und neu) nachvollziehen. Seitdem es den eAT gibt, soll aber nach Vorgaben von BMI und BAMF bei Verlängerung/Neuerteilung die alte Plastikkarte eingezogen werden. So teilt es eine Ausländerbehörde mit. So findet es in der Praxis auch regelmäßig statt. Und wenn wir Mandanten dann fragen, „was für einen Aufenthaltstitel hatten Sie denn vorher“, dann kommt zumeist die Antwort, „einen Normalen“.

Da stellt sich doch die Frage, auf welcher Rechtsgrundlage das Eigentum des Ausländers, für das er teuer bezahlt hat (mindestens 100 EUR, § 45 Nr. 1 AufenthV), von der Behörde einfach enteignet wird?

Immerhin: Die angefragte Ausländerbehörde hat erklärt, dass auf Wunsch die alte Karte entwertet überlassen werden könne.

Nur: Wer denkt daran schon bei Erteilung des neuen Titels? Und wer daran, dass dermalenst anwaltliche Beratung über Erfolgsaussichten eines Antrags oder Rechtsmittels ohne aufwendige Akteneinsicht notwendig sein könnte?

Richtig ist deshalb, dass die alten Plastikkarten bei dem Ausländer zu belassen sind.

*Anfrage an ABH Aachen vom 18.8.2014*

*Fundstelle: Dokument 2177 a) im Internet*

*Antwortschreiben ABH Aachen vom 27.08.2014*

*Verfasserin: Gabriele Grünwald*

*Fundstelle: Dokument 2177 b) im Internet*

### **Passbeschaffung für Iraker dauert lange**

Der Einsender berichtet, dass die Botschaft des Irak jetzt (jedenfalls in einem Einzelfall) Bestätigung erteilt, dass ein Antrag auf Passausstellung vorliegt. Allerdings dauert die Ausstellung eines Passes eine lange Zeit, weil dies durch das dortige Innenministerium erfolgt. Die Botschaft sammelt nur die Unterlagen und schickt sie nach Bagdad.

Hinweis auch darauf, dass der Briefkopf der Botschaft (in der englischen Sprache) eine falsche Bezeichnung des Landes aufweist.

*Einsender: RA Michael Ton, Dresden*

*Irakische Botschaft, Schreiben v. 3.9.2014*

*Fundstelle: Dokument 2178 a) im Internet*

*Anmerkung des Einsenders*

*Fundstelle: Dokument 2178 b) im Internet*

### **Nach Deal im Bundesrat: Gesetz schon vom Bundestag verabschiedet**

Am 19.9.2014 erkaufte sich die Bundesregierung die Zustimmung des grün-rot regierten Baden-Württemberg zur Benennung von drei weiteren angeblich „sicheren“ Herkunftsstaaten mit dem Versprechen von Verbesserungen für hier Lebende: Bei der Residenzpflicht für Asylsuchende und Geduldete. Überwiegende Abschaffung des Sachleistungsprinzips im AsylbLG. Weitere Zurücknahme der Vorrangprüfung bei Arbeitsaufnahme durch Asylsuchende und Geduldete. Finanzielle Entlastung der Kommunen bei Kosten der Gesundheitsversorgung und Unterbringung von UMF.

Nun hat der Bundestag am 4.12.2014 das Rechtsstellungsverbesserungsgesetz (RStell-VerbG 2014) verabschiedet. Immerhin wird das Zugesagte überwiegend umgesetzt. Auch hatte es die Regierung sehr eilig. Den Verbänden wurden nur zwei Arbeitstage eingeräumt, um eine Stellungnahme zu verfassen.

*Protokollerklärung BuReg im BRat v. 19.9.2014*

*Fundstelle: Dokument 2179 a) im Internet*

*Stellungnahme des DAV von Oktober 2014*

*Verfasser: RA Rolf Stahmann, Berlin*

*Fundstelle: Dokument 2179 b) im Internet*

*Anmerkung der Redaktion:*

*Die verabschiedeten Texte finden sich auf den BT-Drs. 18/3144, 18/3160, 18/3444. Die Zustimmung des Bundesrats steht noch aus. Die (weitere) Änderung der BeschV 2013 findet sich in BGBl I 2014, auf S. 1683.*

### **Weiterhin keine Abschiebungen nach Syrien**

Hier ein weiterer Erlass von NRW: Abschiebungen sind bis zum 30.9.2015 auszusetzen. Es sind zumindest Duldungen nach § 60 a Abs. 4 AufenthG zu erteilen.

*Erlass v. 30.9.2014*

*Verfasser und Einsender: MIK NRW*

*Fundstelle: Dokument 2180 im Internet*

### **Wohnsitzauflage: Kein Sofortvollzug**

Hier wurde, soweit ersichtlich, einer Duldung eine wohnsitzbeschränkende Auflage beigelegt und von der Behörde Sofortvollzug angeordnet. Sie bezog sich dazu auf die ermessenslenkende Verwaltungsvorschrift in Nr. 12.2 AVV-AufenthG. Aus dem öffentlichen fiskalischen Interesse folge auch die Notwendigkeit, die Auflage sofort wirksam werden zu lassen. Das VG hatte dem noch beigelegt.

Das OVG widerspricht: Auch Ausländern steht das Grundrecht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit und damit die Freiheit der Wahl des Aufenthaltsortes und des Wohnsitzes zu. Hätte der Gesetzgeber eine Abweichung vom Regelfall der aufschiebenden Wirkung von Rechtsbehelfen vorsehen wollen, hätte er das in § 84 Abs. 1 AufenthG geregelt. Die aufschiebende Wirkung des Rechtsmittels wird angeordnet.

*OVG Nds., B. v. 10.9.2014, 8 ME 87/14*

*Richter: Leider nicht bekannt*

*Einsender: RA Michael Ton, Dresden*

*Fundstelle: Dokument 2181 im Internet*

*Anmerkung der Redaktion:*

*Wenn der betroffene Ausländer nach Einlegung des Rechtsmittels umzieht, wird i. d. R. eine andere Ausländerbehörde für ihn zuständig. Der*

*vormaligen Ausländerbehörde fehlt dann nämlich die Verbandskompetenz zu (weiteren) Entscheidungen. Die neue ABH muss über die erneute Verfügung einer Auflage entscheiden. Die alte ist zu streichen. Das Hauptsacheverfahren kann für erledigt erklärt werden.*

*Dazu, dass die ABH in jedem Fall der Erteilung einer solchen Auflage ihre Ermessensausübung ausweisen muss, s. VG Frankfurt/M., ANA 2008, 36 – Dok 975. S. auch BayVGh, ANA 2014, 30 – Dok 2100.*

### **Dublin – EGMR: Hohe Hürden für Überstellungen nach Italien. Verbot nicht erst bei systemischen Mängeln!**

Eine afghanische Familie mit 6 Kindern sollte von der Schweiz nach Italien zurücküberstellt werden. Italien hatte sogar erklärt, die Familie werde in einem Zentrum in Bologna untergebracht. Das reicht dem EGMR aber nicht. Unter Heranziehung umfangreicher Erkenntnisquellen, auch deutscher Gerichte (Rn 51) und insbesondere der Entscheidung des UK Supreme Court (ANA 2014, 20 – Dok 2060) stellt er fest, dass für viele Flüchtlinge in Italien eine Unterbringung nicht garantiert ist. Ohne sich weiter auf Zahlenspiele einzulassen, hält er ein menschenrechtliches Defizit bereits bei 9.600 verfügbaren Plätzen verglichen mit angenommenen 14.000 Flüchtlingen für gegeben (Rn 110). Zwar ist die Situation in Italien bei weitem nicht so schlimm wie in Griechenland (Rn 114). Wegen des Problems fehlender Unterbringung (Rn 120) und obwohl die Italiener erklärten, sie würden Familien mit Kindern bevorzugt behandeln (Rn 121), entscheidet die große Kammer des EGMR rechtkräftig mit 14 : 3 Stimmen: Eine Überstellung nach Italien würde gegen Art. 3 EMRK (erniedrigende Behandlung) verstoßen, wenn sich die Schweiz vor Überstellung nicht verbindlich vergewissert, dass eine kindgerechte Unterbringung garantiert ist, und dass die Familie zusammen bleiben kann.

Der EGMR folgt – von drei Richtern mit abweichender Meinung kritisiert – ausdrücklich der Beurteilung durch den UK Supreme Court, wonach nicht erst bei Vorliegen systemischer Mängel Überstellungsverbote bestehen. Flüchtlinge, und insbesondere solche mit Kindern, sind vulnerable Personen. Es muss deshalb durch den überstellenden Staat in jedem Einzelfall sicher gestellt werden können, dass die zu verlangenden Garantien eingehalten werden. Der großen Mehrheit beim EGMR reichte auch nicht, dass irgendein Zentrum in Bologna als möglicher Aufnahmeort benannt wurde.

*EGMR, U. v. 4.11.2014, Az 29217/12 (Tarakhel)*

*Richter: Spielmann, Casadevall, Raimondi,*

*Villiger, Berro-Lefevre, Sajo, Bianku, Tsotsoria,*

*Karakas, Vucinic, Laffranque, Sicilianos,*

*Keller, Potocki, Lemmens, Jäderblom, Mahoney*

*Fundstelle 2182 im Internet*

*Anmerkung der Redaktion:*

*Zur Einordnung von Asylsuchenden als besonders vulnerable Personen s. bereits EGMR, ANA 2011, 6 – Dok 1425.*

*Da nunmehr in jedem einzelnen Fall Ordnungsgemäßheit der Unterbringung etc. geprüft werden muss, wird auf das BAMF viel neue Arbeit zukommen. Auch die Gebetsmühle, in Deutschland geäußert bis hin zum BVerwG, dass nur systemische Mängel ein Überstellungsverbot auslösten, ist damit hinfällig.*

### **Dublin: BVerfG zu Vergewisserungspflichten des BAMF bei Kleinkindern und Kranken**

In vier – im Ergebnis negativen – Beschlüssen erklärt das Gericht Folgendes:

– Die Frage, ob in Italien systemische Mängel bestehen, bleibt offen. Es bestehen jedenfalls belastbare Anhaltspunkte für das Bestehen von Kapazitätsengpässen bei Unterbringung rückgeführter Ausländer.

– Bei der Abschiebung von Familien mit Kindern unter vier Jahren ist das BAMF verpflichtet, in Abstimmung mit Behörden des Zielstaates sicher zu stellen, dass die Familie eine gesicherte Unterkunft erhält. Dasselbe gilt bei Personen, durch deren Abschiebung sich der Gesundheitszustand im Zielstaat zumindest

wesentlich verschlechtern würde. Hier ist auch darauf zu achten, dass erforderliche Hilfen im Zielstaat zur Verfügung stehen.

– Diese Festlegungen gelten sowohl für Personen, für deren Asylverfahren ein anderer Dublin-Staat zuständig ist, als auch für in anderen Staaten bereits Anerkannte. Bei letzteren ist zusätzlich die Rückführungs-RL und deren Festlegung auf Familieneinheit und Kindeswohl zu beachten.

– Zuständig für die Beachtung der Vorgaben ist das BAMF, welches nicht nur zielstaatsbezogene, sondern auch inlandsbezogene Vollzugshindernisse zu prüfen hat. Das gilt auch für nachträglich entstehende Abschiebungsverbote. In solchen Fällen muss dann die ABH zumindest eine Duldung erteilen.

Richter: Huber, Müller, Maidowski  
Einsender: RA Dominik Bender, Frankfurt/M.

B. v. 17.9.2014, 2 BvR 732/14  
Fundstelle: Dokument 2183 a) im Internet

B. v. 17.9.2014, 2 BvR 939/14  
Fundstelle: Dokument 2183 b) im Internet

B. v. 17.9.2014, 2 BvR 991/14  
Fundstelle: Dokument 2183 c) im Internet

B. v. 17.9.2014, 2 BvR 1795/14  
Fundstelle: Dokument 2183 d) im Internet

Ausführlichere Anmerkungen des Einsenders  
Fundstelle: Dokument 2183 e) im Internet

Anmerkung der Redaktion:

Die Entscheidungen bleiben weit zurück hinter dem vorstehenden Urteil des EGMR.

Besonders wichtig für Deutschland allerdings, dass die Vergewisserungspflichten zu jeder Zeit dem Bundesamt und nicht etwa den Ausländerbehörden obliegen. Das bewirkt viel neue Arbeit bei der Bundesbehörde.

Bemerkenswert an den Beschlüssen ist auch noch, dass das BVerfG augenscheinlich davon ausgeht, dass es im Verhältnis von Bundesbehörde zu Landesbehörde ein Über- und Unterordnungsverhältnis gibt. Der Satz lautet: „Gegebenenfalls hat das Bundesamt die Abschiebungsanordnungen aufzuheben oder die Ausländerbehörde anzuweisen, von deren Vollziehung abzusehen“. Das steht mit der Verfassungsordnung des Grundgesetzes nicht in Einklang. Es wäre schön, das oberste Gericht würde sich (endlich) mit der Frage beschäftigen, welche Bedeutung Art. 83 GG hat. Insbesondere im Bereich des Ausländerrechts, wo immer häufiger ein Hineinregieren des Bundes in die Hoheit der Länder erfolgt. Formulierungen, wie die hier vorgestellte, sind nicht hilfreich.

### Systemische Mängel nicht erst bei Komplettversagen des Asylsystems

Anmerkungen von RA Rolf Stahmann, Berlin  
Regelmäßig wurden bislang „systemische Mängel“, die einer Überstellung eines Asylsuchenden wegen der Gefahr der Verletzung von Art. 3 EMRK nach der Rechtsprechung von EGMR (M.S.S., ANA 2011, 5 – Dok 1425) und EuGH (N.S., ANA 2012, 5 – Dok 1589) entgegenstehen, von deutschen Verwaltungsgerichten nur dann angenommen, wenn das Asylsystem in dem betreffenden Staat komplett versagt, also „griechische Verhältnisse“ festzustellen sind. Dass diese Sichtweise nicht unbedingt mit Art. 3 EMRK vereinbar ist, haben der UKSC (Urt. v. 19.2.2014 – ANA 2014, 20 – Dok 2060) und das Schweizer Bundesverwaltungsgericht (Urt. v. 18.2.2012 – IVD-6664/2011 – bordermonitoring.eu) aufgezeigt: Auch eine im Einzelfall drohende Verletzung des Art. 3 EMRK verbietet die Abschiebung in den Staat, in dem solche Gefahr droht. Das sollte im Hinblick auf den unveräußerlichen Schutz des Art. 3 EMRK (vgl. EGMR, Urt. v. 02.05.1997, D./ UK, InfAusLR 1997, 381) eine Selbstverständlichkeit sein. Lübke (ZAR 2014, 105) hat den Versuch unternommen, den Begriff der „systemischen Mängel“ näher zu beschreiben und kommt zu dem Ergebnis, dass auch einzelne drohende Verletzungen des Art. 3 EMRK als solche Mängel angesehen werden müssen, sofern sie in ihrem jeweiligen Bereich systematisch erfolgen. Dem schließt sich das Verwaltungsgericht Wiesbaden im Ansatz an: Danach genügt es, wenn in „irgendeinem Bereich“ des Gesamtsystems Mängel

auftreten. Es müssen nicht gleichzeitig Asylverfahren und Aufnahmebedingungen mangelhaft sein. Allerdings muss dem Betroffenen hiernach mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit aufgrund gewichtiger Funktionsstörungen – innerhalb des einzelnen Bereichs – eine konkrete Verletzung von Art. 3 EMRK drohen. Das Gericht sieht bei Italien eine solche Gefährdung und ordnet die aufschiebende Wirkung einer Klage an.

VG Wiesbaden, B. v. 7.7.2014, 7 L 800/14.WI.A  
Richter: Göbel-Zimmermann  
Einsender: RA Rolf Stahmann, Berlin  
Fundstelle: Dokument 2184 im Internet

### Dublin: Unbegleitete Minderjährige: Maßgeblicher Zeitpunkt für die Zuständigkeit des BAMF. Zustimmung des anderem MS unerheblich.

Ein unbegleiteter minderjähriger Flüchtling hatte bereits in Slowenien einen unbeschiedenen Asylantrag gestellt. Er gelangte im März 2013 nach Deutschland. In Slowenien war er mit dem Geburtsdatum 21.3.1996 registriert. Das Geburtsjahr 1996 gab er auch an, als er sich bei der Bundespolizei meldete. Dort allerdings nahmen die „Experten“ willkürlich eine Altersfestsetzung auf den 21.3.1993 vor. Der Junge erscheine älter als angegeben, weshalb man das Geburtsjahr geschätzt habe, so die Begründung. Das BAMF übernahm dieses Geburtsdatum. Erst nach Monaten stellte es einen Übernahmeantrag, welchen die Slowenen positiv beantworteten. Die dortigen Behörden gingen allerdings weiterhin vom Geburtsjahr 1996 aus. Also zurück nach Ljubljana, entschied das BAMF.

So nicht, sagt das VG: Nach der Entscheidung des EuGH (ANA 2013, 39 – Dok 1916) ist der Staat des aktuellen Aufenthalts für die Entscheidung über den Asylantrag eines UMF zuständig, sofern er nicht in anderen Dublin-Staaten nahe Verwandte hat.

Maßgeblicher Zeitpunkt für die Entscheidung der Zuständigkeitsfrage ist derjenige der Stellung des Asylantrages und nicht etwa derjenige der gerichtlichen Entscheidung. Ob der andere Dublin-Staat der Überstellung zugestimmt hat, ist unerheblich.

Altersschätzungen haben keine höhere Plausibilität als die eigenen Angaben des UMF. Der Bescheid des BAMF wird aufgehoben. Bemerkenswert übrigens, dass auch das BAMF in einem Schriftsatz 6 Monate nach Klageerhebung auf einmal erklärte, es führe den Kläger nunmehr aufgrund „anderer Unterlagen“ mit dem Geburtsdatum 1.1.1996.

VG Stuttgart, U. v. 16.9.2014, A 1 K 447/14  
Richter: Morgott  
Einsender: RA Manfred Weidmann, Tübingen  
Fundstelle: Dokument 2185 im Internet

### Dublin: Wann steht fest, dass Abschiebung durchgeführt werden kann?

§ 34 a S. 1 AsylVfG verfügt, dass das BAMF die Abschiebung in einen zuständigen Staat anordnet, „sobald fest steht, dass sie durchgeführt werden kann“. Hier vier Fälle, in denen Asyl-antragsteller mit Rechtsmitteln (vorläufigen) Erfolg hatten:

Ein konkret suizidgefährdeter Mann sollte nach Italien rücküberstellt werden. Bei ihm besteht jedoch ein inlandsbezogenes Abschiebungsverbot. Das Gericht hebt die Abschiebungsanordnung auf. Es besteht Selbsteintrittsverpflichtung Deutschlands.

Ein irakischer Christ mit PTBS und ebenfalls selbstmordgefährdet befindet sich im Kirchenasyl. Das VG ordnet die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die Abschiebungsanordnung nach Schweden an. Dies wegen seines psychischen Zustandes, aber auch mit diesem Argument: Zwar gibt es im Kirchenasyl keinen rechtsfreien Raum. Faktisch wird hierauf von den Behörden aber Rücksicht genommen, so dass auch deshalb nicht mit dem erforderlichen Maß an Sicherheit feststeht, dass die Abschiebung durchgeführt werden kann.

In einem weiteren Falle eines Suizidgefährdeten ordnet das VG die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die Abschiebungsanordnung nach Belgien an.

Im Fall eines Yezidi aus Mossul/Irak liegt ein Vollstreckungshindernis vor: Der Antragsteller leidet an einer psychischen Erkrankung, die im Falle der Überstellung nach Belgien mit Eigengefährdung einhergehen kann.

Einsender: RA Ulrich Hekler, Heilbronn  
VG Stuttgart, U. v. 9.7.2014, A 12 K 868/14  
Richter: Kritzer  
Fundstelle: Dokument 2186 a) im Internet

VG Stuttgart, B. v. 18.9.2014, A 2 K 3286/14  
Richter: Dr. Klein  
Fundstelle: Dokument 2186 b) im Internet

Einsender: RA Manfred Weidmann, Tübingen  
VG Stuttgart, B. v. 1.10.2014, A 8 K 3111/14  
Richterin: Wilke

Fundstelle: Dokument 2186 c) im Internet

VG Sigmaringen, B. v. 1.10.2014, A 1 K 2129/14  
Richter: Wohlraht  
Fundstelle: Dokument 2186 d) im Internet

### Dublin: Überstellungsverbot wegen verspäteten Wiederaufnahmegesuchen

Die Liste des Kollegen umfasst zwischenzeitlich 56 Entscheidungen.

Liste mit Stand 15.8.2014  
Verfasser und Einsender:  
RAuN Klaus Walliczek, Minden  
Fundstelle: Dokument 2187 im Internet

### Dublin: Bulgarien – Überstellungsverbot

Die Liste des Berufskollegen enthält mittlerweile 60 positive Entscheidungen.

Liste mit Stand 27.10.2014  
Verfasser und Einsender:  
RAuN Klaus Walliczek, Minden  
Fundstelle: Dokument 2188 im Internet

### Dublin: Italien – Überstellungsverbot

Und hier sind es schon 452 Entscheidungen, die der Berufskollege gesammelt hat, wofür ihm unser Dank gebührt.

Liste mit Stand 15.10.2014  
Verfasser und Einsender:  
RAuN Klaus Walliczek, Minden  
Fundstelle: Dokument 2189 im Internet

### Dublin: Malta – Überstellungsverbot

Eine neue Liste des Berufskollegen enthält mittlerweile 16 positive Entscheidungen.

Liste mit Stand 25.7.2014  
Verfasser und Einsender:  
RAuN Klaus Walliczek, Minden  
Fundstelle: Dokument 2190 im Internet

### Dublin: Ungarn – Überstellungsverbot

Diese Liste des Berufskollegen enthält nunmehr 125 positive Entscheidungen.

Liste mit Stand 23.10.2014  
Verfasser und Einsender:  
RAuN Klaus Walliczek, Minden  
Fundstelle: Dokument 2191 im Internet

### Dublin: Anordnung der Wiedereinreise nach rechtswidrig gewordener Rücküberstellung

Eine georgische Familie (Eltern und drei kleine Kinder) sollte nach Polen zurücküberstellt werden. Als die Abschiebungsanordnung durchgeführt wurde, war der Familienvater unauffindbar. Anschließend verweigerten die polnischen Behörden die Übernahme des Mannes, die das BAMF betrieb, um eine Zusammenführung der Familie in Polen zu erreichen. Nunmehr verpflichtet das Gericht die Bundesrepublik unanfechtbar, der restlichen Familie die Wiedereinreise aus Polen zu ermöglichen. Es liegt ein Vollzugsfolgenbeseitigungsanspruch vor, weil nach Ablehnung des Übernahmegesuchs durch Polen, den Vater betreffend, ein rechtswidriger Zustand eingetreten ist. Aller Voraussicht nach kommt es zu einer nicht nur kurzfristigen Trennung der Kinder von einem Elternteil: Dies auch, weil die restliche Familie aus Polen nach Georgien abgeschoben werden soll. Die vom BAMF behauptete Möglichkeit der freiwilligen Familienzusammenführung durch Ausreise des



Mannes nach Polen kommt nicht in Betracht, da seine Einreise nach dort gegen polnisches Recht verstoßen würde. Bei dieser Konstellation dürfte Deutschland aus familiären Gründen für den Asylantrag der Familie zuständig geworden sein. Hinsichtlich des Mannes war durch Anhörung auch ein Asylverfahren hier eingeleitet worden.

*VG Würzburg, B. v. 17.9.2014, W 7 E 14.50110  
Richterin: Dr. Greim  
Einsender: Flüchtlingsrat NRW  
Fundstelle: Dokument 2192 im Internet*

*Anmerkung der Redaktion:  
Die Entscheidung wird auch deshalb vorgestellt, weil Eilentscheidungen deutscher Gerichte zwecks Ermöglichung der Wiedereinreise selten veröffentlicht werden.*

### **QRL: Wohnsitzauflage bei subsidiär Schutzberechtigten soll bleiben**

Entgegen dem OVG NRW und nachfolgend zum Erlass vom 24.2.2014 (ANA 2014, 19 – Dok 2054) und unter Bezugnahme auf den Vorlagebeschluss des BVerwG (ANA 2014, ... – in diesem Heft) wird in NRW erneut verfügt, dass Wohnsitzauflagen bei internationaler subsidiärer Schutzberechtigten aufrecht erhalten werden sollen.

*MIK NRW, Erlass v. 28.8.2014  
Verfasser und Einsender: MIK NRW  
Fundstelle: Dokument 2193 im Internet*

### **Einzelheiten zum Resettlement-Programm des Bundes und der Länder**

Bereits 2011 hatte die IMK beschlossen, dass ab 2012 eine permanente Beteiligung Deutschlands an der Aufnahme und Neuansiedlung von je 300 besonders schutzbedürftigen Flüchtlingen aus Drittstaaten in Zusammenarbeit mit dem UNHCR erfolgen soll.

Im Jahr 2012 war das Kontingent für Libyer aus einem tunesischen Lager und für irakische Schutzbedürftige aus der Türkei vorgesehen. Im Jahr 2014 soll Resettlement für Flüchtlinge aus Syrien, Indonesien oder hilfsweise aus der Türkei (was immer das heißen mag) erfolgen.

Ins Netz gestellt werden:  
– Erlass aus NRW für 2014;  
– Anordnung des BMI von Juli 2014;  
– Begleitschreiben des BMI von Juli 2014;  
– Erster Erlass aus NRW von Juli 2012.

*MIK NRW, Erlass v. 15.7.2014 nebst Anlagen  
Verfasser: Unbekannt  
Einsender: MIK NRW  
Fundstelle: Dokument 2194 im Internet*

### **Asyl für Kriegsdienstverweigerer?**

Die Vereinigung Connection e. V. hat gemeinsam mit Pro Asyl eine Broschüre veröffentlicht, die umfangreich die Rechtslage und Rechtsprechung betreffend die Verleihung des Flüchtlingsstatus an KDV beleuchtet.

*Kriegsdienstverweigerung und Asyl – Hintergründe, Stellungnahmen, Rechtsgrundlagen, Juli 2014  
Fundstelle 2195 im Internet*

### **Irak – Flüchtlingsanerkennung für Yezidi im schriftlichen Verfahren**

Das BAMF ist überlastet aufgrund steigender Flüchtlingszahlen. Warum dann in klaren Fällen nicht häufiger – so wie hier – von der Vorschrift des § 24 Abs. 1 S. 4, 5 AsylVfG Gebrauch gemacht wird, ist unverständlich.

Hier geschah es aber und in pragmatischer Weise: Eine jezidische Kurdin aus dem Irak kam auf dem Landweg nach Deutschland. Bereits 14 Tage nach Antragstellung erging ein positiver Bescheid. Der Asylantrag wurde wegen Durchreise durch sichere Drittstaaten abgelehnt, die Flüchtlingseigenschaft aber zuerkannt. Obwohl nach dem Wortlaut des Gesetzes nur dann von der persönlichen Anhörung abgesehen werden kann, wenn Asylberechtigung zuerkannt werden soll oder wenn der Antragsteller den Antrag auf die Zuerkennung subsidiären Schutzes beschränkt hatte und das BAMF dem entsprechen will – beides war hier nicht der Fall – wurde innerhalb kürzester Zeit und zutreffend

nach Aktenlage entschieden. Alle Fakten lagen auf dem Tisch. Die Klägerin stammt aus dem nordwestlichen Irak, ein Gebiet, welches von den Milizen des „Islamischer Staat“ beherrscht wird.

Kompliment an das BAMF! Anregung: Machen Sie das öfter in klaren Fällen.

*BAMF-Bescheid v. 29.9.2014, AZ: 5755492 – 438  
Verfasser: Ewald  
Einsender: RA Michael Ton, Dresden  
Fundstelle: Dokument 2196 im Internet*

### **Iran – (Nur) internationaler subsidiärer Schutz für misshandelte Frau**

Eine Iranerin und ihr Kind begehren in Deutschland Schutz. Der Ehemann hatte beide wiederholt geschlagen und mit Zigaretten verbrannt. Die Frau, weil sie islamische Bekleidungsnorm nicht erfüllen wollte und weil er sie der Untreue verdächtigte. Das Kind, weil es versucht hatte, die Misshandlungen durch den Vater zu verhindern.

Das BAMF nimmt an, dass den Antragstellern im Herkunftsland ein ernsthafter Schaden i. S. v. § 4 Abs. 1 Nr. 2 AsylVfG droht.

Die Zuerkennung des Flüchtlingsstatus wird jedoch abgelehnt. (Auch) für die Frau käme der Verfolgungsgrund „Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe“ nicht in Betracht. Allein wegen des Geschlechts der Frau, eventuell präzisiert durch eine besonders traditionell geprägte Herkunftsgemeinschaft, läge das Merkmal der sozialen Gruppe nicht vor, denn (auch) Frauen müssten im Iran keine Schutzverweigerung in Anknüpfung an eine Verfolgungsgruppe fürchten.

*BAMF, Bescheid v. 20.1.2014, Az 5505568-439  
Verfasser: Spieß  
Einsender: RA Andreas Becher, Bonn  
Fundstelle 2197 im Internet*

*Anmerkung der Redaktion:  
Vielleicht sollte sich der Bescheidverfasser mit den Rechten der Frau in Iran näher befassen.*

### **Serbien – Kein**

#### **„offensichtlich unbegründet“ bei Roma**

Unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die Stellungnahme von Frau Dr. Waringo (ANA 2014, 20 – Dok 2058 b) ordnet das VG die aufschiebende Wirkung einer Klage an: Der von der Politik gewünschte kurze Prozess mit Roma wird weder durch die Auskunftslage, etwa des AA, noch durch die Berufung auf die Verfassungslage in Serbien widerlegt. Es fällt auf, dass man sich um Antworten auf die Feststellungen im Urteil des VG Stuttgart (ANA 2014, 20 – Dok 2058 a) „herumdreht“.

*VG Münster, B. v. 8.7.2014, 4 L 461/14.A  
Richter: leider nicht bekannt  
Einsender: Flüchtlingsrat NRW  
Fundstelle: Dokument 2198 im Internet*

*Anmerkung der Redaktion:  
S. auch VG Stuttgart, ANA 2014, 41 – Dok 2155.*

### **Syrien – Gruppenverfolgung:**

#### **Flüchtlingsstatus für jeden Antragsteller**

Mittlerweile hat es sich ziemlich weit herumgesprochen, welcher (Folter-)Gefahr zurückgeführte Syrer unterliegen. Die Entscheidung wird hier vorgestellt, weil sie akribisch die Rechts- und Tatsachenprobleme nachzeichnet und die Gefahren für Rückkehrer aufzeigt. Außerdem findet sich darin (S. 9) eine hilfreiche Zusammenstellung vergleichbarer Rechtsprechung.

*VG Meiningen, U. v. 27.3.2014, 1 K 20005/13 Me  
Richter: Becker, Läger, Meinhardt  
Einsender: RA Michael Ton, Dresden  
Fundstelle: Dokument 2199 im Internet*

*Anmerkung der Redaktion:  
Ziemlich einzigartig ragt noch negativ heraus das OVG NRW, welches schon in der Vergangenheit keinerlei Probleme damit hatte, dass aufgrund des widerlichen von der Bundesregierung mit dem syrischen Diktator geschlossenen Rückführungsabkommens, Syrer in die Folter geschickt wurden. Heute verweigert der zuständige Senat Menschen aus Syrien den Flüchtlingsstatus.*

### **Irak und Syrien – Schriftliches Verfahren beim BAMF**

Hier das Muster zweier Fragebögen in mehreren Sprachen. Wie man hört, werden diese bei einigen Außenstellen des BAMF so oder so ähnlich verwendet und beschleunigen die Verfahren erheblich. S. auch § 24 Abs. 1 S. 4, 5 AsylVfG.

*Fragebögen BAMF Karlsruhe  
Verfasser: Unbekannt  
Einsender: RA Rolf Stahmann, Berlin  
Fundstelle: Dokument 2200 im Internet*

### **Asyl: Trotz unverwertbarer Fingerabdrücke keine Rücknahmefiktion**

Ein Mann aus Eritrea stellt einen Asylantrag. Mehrfach werden seine Fingerabdrücke abgenommen. Sie sind aber nicht auswertbar. Dann wird er vom BAMF aufgefordert, erneut zur ED-Behandlung zu erscheinen und Manipulationen an den Fingern zu unterlassen. Dieser Aufforderung kommt er ebenfalls nach. In der Akte ist festgehalten, dass die Finger(kuppen) keine besonderen Auffälligkeiten aufweisen. Trotzdem sind die Abdrücke erneut unverwertbar. Der Mann weist darauf hin, dass er zu Hause immer ohne Handschuhe gearbeitet und auf dem Bau Zement gemischt hat. Später ergänzt er auch noch, dass er ungeschützt landwirtschaftliche Arbeiten mit Pestiziden verrichten musste und im Rahmen einer Strafaktion gezwungen worden war, seine Hände längere Zeit in heißen Sand zu stecken.

Macht alles nichts, meint das BAMF: In gewohnt willkürlicher Manier nach dem Motto „Zwei Eritreer sind schon in Italien anerkannt, dann wird es auch der Dritte sein“, erklärt man dort das Verfahren für eingestellt, der Mann habe ja nicht „mitgewirkt“.

So geht das nicht, sagt das VG: Wenn festgestellt wurde, dass die Fingerkuppen keine Auffälligkeiten aufweisen, dies aber mangels sonstiger objektiver Erkenntnisse (z. B. Fotos) nicht weiter nachvollziehbar ist, darf man mit Asylantragstellern so nicht umspringen. Immerhin trägt das BAMF die materielle Beweislast für einen Verstoß gegen die Betriebsaufforderung. Der Bescheid des BAMF wird aufgehoben.

*VG Münster, U. v. 2.9.2014, 9 K 2973/13.A  
Richter: Kurz  
Einsenderin: Rain Catrin Hirte-Piel, Bielefeld  
Fundstelle: Dokument 2201 im Internet*

*Anmerkung der Redaktion:  
Immer wieder muss es gesagt werden: Das BMI geht davon aus, dass schlechte oder nicht auswertbare Fingerabdrücke nicht ungewöhnlich sind, vgl. ANA 2011, 21.  
Weitere Informationen in der Suchmaschine der ANA, Stichwort „Fingerabdruck“.*

### **Neue BAMF-Dienstanweisungen**

Diverse DA des Bundesamtes zur Durchführung von Asylverfahren (von „Abschiebungsandrohung“ bis „Zweitrag“) sind in einem umfangreichen Dokument mit Suchfunktion zusammengefasst.

Auch die „Dienstanweisung AVS“ (von „Ablagen“ bis „Zweitrag“) ist nunmehr verfügbar. Ferner wird ins Netz gestellt ein „Prüfschema internationaler Schutz, Asylrecht und Abschiebungsverbote“ des BAMF.

*Einsender: RA Hubert Heinhold, München  
DA Asylverfahren, Stand 5/2014  
Fundstelle: Homepage der ARGE → Asyl  
Dienstanweisung AVS  
Fundstelle: Homepage der ARGE → Asyl  
Prüfschema internationaler Schutz, Asylrecht und Abschiebungsverbote  
Fundstelle: Dokument 2202 im Internet*

### **Asylverfahren – Kosten der Untätigkeitsklage: BAMF zitiert ständig falsch.**

Wie fast immer hatte das BAMF über einen Asylantrag nicht innerhalb von drei Monaten entschieden. Also wurde – im Einklang mit der h. M. korrekt – Untätigkeitsklage auf Verpflichtung zur Anerkennung erhoben. Nach Erledigungserklärung meinte das BAMF, es habe ja so viel Anderes zu tun und hätte deshalb nicht früher entscheiden können.

Das überzeugt das Gericht nicht. Es legt die Verfahrenskosten der Bundesrepublik auf.

Das BAMF meinte auch, sich verteidigen zu sollen mit einem Beschluss des OVG Sachsen-Anhalt (v. 26.3.2009, 3 O 422/08, juris). Der wird textbausteinmäßig regelmäßig benannt. Dort sei entschieden worden, dass im Bereich gebundener Entscheidungen Untätigkeitsklagen unzulässig seien. In jenem Fall ging es aber um eine „echte Untätigkeitsklage“, die nach h. M. im Verwaltungsprozess nicht zulässig sein soll. Der dortige Kläger hatte auf Erlass eines Widerspruchsbescheides geklagt und war nicht gleich „aufs Ganze“ gegangen. Dies hielt das OVG für unzulässig, sonst nicht.

Vielleicht sollte man beim BAMF einmal diese Entscheidung wirklich lesen und danach den Textbaustein austauschen.

Einsender: RA Michael Ton, Dresden

VG Dresden, B. v. 23.10.2014, A 2 K 3452/14

Richter: Büchel

Fundstelle 2203 a) im Internet

Schriftsatz des BAMF v. 4.9.2014

Verfasser: Herr Hohenhinnebusch

Fundstelle 2203 b) im Internet

### BAMF: Arbeitsüberlastung kein Grund für Nichtbearbeitung von Asylanträgen

Das VG setzt dem BAMF eine Frist von drei Monaten zur Bescheidung eines Wiederaufgreifensantrages vom 25.6.2012. Obwohl der Kläger beständig an die Bescheidung erinnert hatte, reagierte man zunächst gar nicht. Nach Erhebung der Untätigkeitsklage hielt das BAMF diese für unzulässig: Die Verzögerung bei besonders hoher Geschäftsbelastung zwingt zu „Priorisierungsentscheidungen“.

Das macht das VG nicht mit. Das Gericht weigert sich allerdings, in der Sache durchzuentcheiden. Damit „würden die dem Bundesamt vom Gesetzgeber im Bemühen um Verfahrensbeschleunigung zugewiesenen Gestaltungsmöglichkeiten unterlaufen.“

VG Braunschweig, U. v. 8.9.2014, 8 A 618/13

Richter: von Krosigk

Fundstelle 2204 im Internet

Anmerkung der Redaktion:

Dies ist ein Fall der Hingabe von „Steinen statt Brot“. Das VG behauptet, § 75 VwGO stelle bei Untätigkeit der Behörde dem Kläger ein starkes prozessuales Mittel zur Seite. Allerdings sei weitgehend Hilfestellung nicht durch das VG zu gewährleisten. Das erscheint völlig undurchdacht und führt das System der Verpflichtungsklage wegen Untätigkeit ad absurdum.

### Ausländisches Scheidungsurteil:

#### Anspruch auf

#### Berichtigung des Melderegisters

Und wieder ein Fall von der Botschaft Neu Delhi:

Ein geschiedener Ausländer möchte in Deutschland heiraten. Die Meldebehörde hatte aber aus nicht mitgeteilten Gründen zuvor seinen Status von „geschieden“ in „verheiratet“ geändert. Als er die Rückgängigmachung begehrt, schickt das Amt das von einem indischen Obergericht verfasste Scheidungsurteil an die deutsche Botschaft „zur Überprüfung“. Diese stellt fest, dass das Urteil formell echt ist. Das reicht ihr allerdings nicht. Wieder einmal will die deutsche Botschaft die indischen Behörden Mores lehren und sie schickt ihren „reitenden Boten“ aus, um im Heimatort Informationen über Familiendetails zu erfragen. Und wieder einmal spekuliert sie in einer Mischung aus Hörensagen und Einschätzung kultureller Übeligkeiten in Indien. Diesmal so: Das Scheidungsurteil sei schon von einem unzuständigen Gericht erlassen worden. Und die geschiedene Frau lebe woanders, als was im Scheidungsverfahren mitgeteilt, usw. usf.

Und wieder einmal folgt ein VG behördlicher Willkür. Und wieder einmal muss es ein Obergericht richten. Hier die Leitsätze:

„1. Ein in Deutschland lebender ausländischer Staatsangehöriger hat einen Anspruch auf Berichtigung seines Familienstandes im Melderegister von verheiratet in geschieden, wenn er

die Scheidung durch Vorlage eines wirksamen ausländischen Scheidungsurteils nachweist.

2. Das ausländische Scheidungsurteil ist anzuerkennen, wenn Anerkennungshindernisse nach § 109 Abs. 1 FamFG nicht vorliegen; eine inhaltliche Überprüfung des Urteils findet nicht statt.“

OVG Lüneburg, U. v. 29.9.2014, 11 LB 203/14

Richter: Leider nicht bekannt

Einsender: RA Michael Ton, Dresden

Fundstelle: Dokument 2205 im Internet

Anmerkung der Redaktion:

Hier hatte die Behörde von Amts wegen das Melderegister geändert, nachdem zuvor richtig der Familienstand „geschieden“ vermerkt war. Warum soll dann der Betroffene und nicht die Behörde die Beweislast tragen?

### EuGH: Leistungsausschluss wirtschaftlich inaktiver Unionsbürger

Anmerkungen von RAin Eva Steffen, Köln

Der EuGH hat entschieden, dass wirtschaftlich nicht aktive Unionsbürger, die keine Arbeit suchen und nicht in der Lage sind, ihren Lebensunterhalt einschließlich Krankenversicherung selbst sicherzustellen, von Hartz-IV Leistungen ausgeschlossen werden dürfen. Ihnen wird unterstellt, in diesem Fall allein zum Zweck des Leistungsbezuges eingereist zu sein. Hierin scheint eine nicht ausgewiesene Abkehr von bisheriger Rechtsprechung u. a. in der Rechtssache Brey (ANA 2013, 48 – Dok 1950 a) zu liegen. Die dort noch ausdrücklich angeführte Notwendigkeit einer Einzelfallprüfung wegen der „finanziellen Solidarität“ von Mitgliedstaaten untereinander und der Hinweis auf den „Grundsatz der Verhältnismäßigkeit“ wird nicht mehr erwähnt. Anders als bisher entschieden, soll bereits Hilfebefürftigkeit allein die Annahme einer unangemessenen Inanspruchnahme von Leistungen und damit die Nichtexistenz des Freizügigkeitsrechts begründen können.

Allerdings verlangt der EuGH eine Einzelfallprüfung, um festzustellen, ob es sich tatsächlich um einen wirtschaftlich inaktiven Unionsbürger handelt. Diese Prüfung soll aber nur noch in wirtschaftlicher Hinsicht und nicht mehr unter Berücksichtigung der in Erwägungsgrund 16 der Freizügigkeits-RL (auch Unionsbürger-RL genannt) aufgestellten Kriterien erfolgen. Unionsbürger, die über keinen rechtmäßigen Aufenthalt verfügen, sollen sich nicht auf das Diskriminierungsverbot aus der VO (EG) 883/2004 berufen können. Die Option des Leistungsausschlusses auf der Grundlage von Art. 14 Abs. 2 Freizügigkeits-RL schränkt damit den Gleichbehandlungsanspruch aus der VO (EG) 883/2004 ein. Da gem. § 7 Abs. 1 FreizügG/EU aber bis zu einer Entscheidung des Ausländeramtes über den Verlust des Freizügigkeitsrechts die Freizügigkeitsvermutung gilt, ist in Deutschland bis dahin von einem rechtmäßigen Aufenthalt und einem Anspruch über Art. 4 VO (EG) 883/2004 auszugehen (siehe hierzu BSG, Urt. 30.01.2013- B 4 AS 54/12 R).

Indem der Gerichtshof die empirisch nicht belegbare und den Realitäten widersprechende Behauptung der Bundesregierung, dass Schutz vor „unangemessener Inanspruchnahme“ der Sozialsysteme notwendig sei, ungeprüft weitergibt, scheint er populistischen Einflüsterungen erlegen zu sein. Es hat den Anschein, als werde hier Schützenhilfe für Mr. Cameron und Herrn Seehofer geleistet, vielleicht in der fehlverstandenen Absicht, deren europafeindlicher Agitation Wind aus den Segeln zu nehmen.

Die Entscheidung betrifft allerdings nur wirtschaftlich nicht aktive Unionsbürger, die sich nicht zum Zweck der Arbeitssuche in Deutschland aufhalten und damit eher wenige Fälle. Es bleibt abzuwarten wie der EuGH in der noch anhängigen Rechtssache Alimanovic (C-67/14) entscheiden wird, wo es um die viel wichtigere Frage geht, ob Unionsbürger, die sich zum Zweck der Arbeitssuche, bzw. zur Arbeit in Deutschland aufhalten, ebenfalls von Leistungen ausgeschlossen werden dürfen.

Für Deutschland wird sich durch die vorgestellte Entscheidung bereits deswegen nicht viel ändern, weil sie sich auf die europäische Rechtslage beschränkt. Gemeinschaftsrecht findet

jedoch keine Anwendung, soweit dies mit Art. 1 und Art. 20 GG unvereinbar ist (Geltungsvorrang des Grundgesetzes). In der Entscheidung des BVerfG (ANA 2012, 30 – Dok 1697) wurde bereits klargestellt, dass die Sicherung eines menschenwürdigen Existenzminimums ein unverfügbares Grundrecht ist, das Deutschen und Ausländern gleichermaßen zusteht und migrationspolitisch nicht relativierbar ist. Daraus folgt, dass auch jenseits europäischen Rechts deutsche Behörden jedem hier befindlichen Ausländer unabhängig von den Aufenthaltsgründen oder einer Aufenthaltsperspektive Sozialleistungen zuerkennen müssen.

EuGH, U. v. 11.11.2014 – C-333/13 (DANO)

Richter: Skouris, Lenaerts, Tizzano, Bay Larsen, von Danwitz, Vajda, Juhasz, Borg Barthet, Malenovský, Levits, Berger, da Cruz Vilaca

Einsenderin: RA Eva Steffen, Köln

Fundstelle: Dokument 2206 im Internet

### Die „Bürgerversicherung“: Bei Ausländern ein Etikettenschwindel?

Anmerkungen von RAin Eva Steffen, Köln

Keiner soll in Deutschland mehr ohne Krankenversicherung sein. Dies war die Verheißung. Für Ausländer gilt das aber scheinbar nur sehr eingeschränkt:

Im Juli 2014 entschied der BGH zu der Frage, unter welchen Voraussetzungen ein Zugang zu einer als Auffangversicherungspflicht gedachten Regelung für all diejenigen, besteht, die keine anderweitige Absicherung im Krankheitsfall haben und zuletzt krankenversichert oder bisher weder gesetzlich noch privat krankenversichert waren. Der Zugang zu dieser Form der Bürgerversicherung nach § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V ist jedoch bei Bezug von Sozialhilfeleistungen und Leistungen nach dem AsylbLG gem. § 5 Abs. 8 a SGB V ausgeschlossen. Damit korrespondierend besteht nach dem Wortlaut aber wegen § 193 Abs. 3 S. 2 Nr. 1, 4 VVG ein Kontrahierungszwang privater Versicherungen (PKV) zur Aufnahme in einen sog. Basistarif.

Der BGH entschied aber: Dieses Ergebnis sei nicht mit Systematik, Entstehungsgeschichte sowie Sinn und Zweck dieser Regelungen vereinbar. Vielmehr sei der Sozialhilfeträger – als „dritte Säule“ der Sicherungssysteme – für die Übernahme der Krankenbehandlung nach § 48 SGB XII i.V.m. § 264 Abs. 2 SGB V zuständig. Entgegen dem Gesetzeswortlaut käme eine Versicherung im Basistarif der PKV nur dann in Betracht, wenn die Person grundsätzlich deren Bereich zuzuordnen sei; wie etwa bei Beamten, Selbständigen oder abhängig Beschäftigten im Fall der Überschreitung der Einkommensgrenze.

Bereits im vergangenen Jahr hatte das BSG über einen weiteren Ausschlussbestand entschieden: Ausländer, bei denen für die Erteilung eines Aufenthaltstitels der Lebensunterhalt einschließlich ausreichenden Krankenversicherungsschutzes gesichert sein muss, sollen auch dann keinen Zugang zur Bürgerversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) haben, wenn das Ausländeramt von solcher Voraussetzung absieht. Im konkreten Fall ging es um eine heute 75-jährige seit 1989 in Deutschland lebende Frau aus Afghanistan, die nach einer früheren Altfallregelung eine Aufenthaltserlaubnis mit mehr als einjähriger Geltungsdauer erhalten hatte. Das BSG wendet § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG an, von dem in diesem Fall auch die Altfallregelung nicht dispensiert habe.

Beide Entscheidungen haben weitreichende Konsequenzen: Wer für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nachweisen muss, über ausreichende Existenzmittel und Krankenversicherungsschutz zu verfügen, aber – mangels der vom BGH geforderten persönlichen Voraussetzungen – keinen Zugang zur PKV hat, also keinen Kontrahierungszwang geltend machen kann, andererseits aber vom Zugang zur GKV ausgeschlossen ist und auch die Voraussetzungen für eine freiwillige Versicherung nach § 9 SGB V nicht erfüllt, kann von vornherein keinen Versicherungsschutz erlangen.

Auch nicht erwerbstätige Unionsbürger i.S.d. § 4 FreizügG/EU sollen ja nachweisen müssen, dass sie über ausreichende Existenzmittel



und Krankenversicherungsschutz verfügen. Erwerbsfähige Unionsbürger, die nicht arbeits-suchend sind und nicht als Arbeitnehmer oder Selbständige freizügigkeitsberechtigt sind, wären also nicht nur von der GKV und der PKV ausgeschlossen, sondern hätten aufgrund des Leistungsausschluss im SGB II/SGB XII auch keinen Anspruch auf Übernahme der Krankenbehandlungskosten, z.B. nach § 48 SGB XII i. V. m. § 264 Abs. 2 SGB V. Würde man sie – wie dies der Spitzenverband der gesetzlichen Krankenkassen in einem Rundschreiben vorschlägt – auch von der Möglichkeit einer freiwilligen Versicherung nach § 9 SGB V ausschließen, könnten nicht erwerbstätige Unionsbürger i.S.d. § 4 Freizüg/EU unter keinen denkbaren Umständen Versicherungsschutz erhalten. Hierdurch ist nicht nur das Unionsrecht in seiner praktischen Wirksamkeit verletzt, sondern es liegt auch ein nicht zu rechtfertigender Verstoß gegen Art. 4 der VO (EG) 883/2004 vor, der einen gleichberechtigten Zugang zu den Leistungen der Krankenhilfe vorschreibt.

Eine Kritik an dem genannten Rundschreiben wird ebenfalls ins Netz gestellt. Die Bürgerversicherung läuft für viele Ausländer mit diesen Entscheidungen jedenfalls ins Leere.

BGH, U. v. 16.07.2014 – IV ZR 55/14

Richter: Mayen, Wendt, Felsch,

Harsdorf-Gebhardt, Dr. Karczewski

Fundstelle: Dokument 2207 a) im Internet

BSG, U. v. 3.7.2013 – B 12 KR 2/11 R

Richter: leider nicht bekannt

Fundstelle: Dokument 2207 b) im Internet

GKV Spitzenverband, Rundschreiben v. Juli 2014

Fundstelle: Dokument 2207 c) im Internet

Kritik hieran von Claudius Voigt v. 18.9.2014

Fundstelle: Dokument 2207 d) im Internet

Anmerkung der Redaktion:

Die Überhöhung der Voraussetzung „Sicherung des Lebensunterhalts“ (Definition in § 2 Abs. 3 AufenthG) wurde vom BVerwG begonnen und wird jetzt vom BSG fortgeführt. Für türkische Staatsangehörige darf das wegen der Stillhalteklauseln des Assoziationsrechts keine Anwendung finden. Wie dies im Übrigen mit der Familienzusammenführungs-RL und der Rechtsprechung des EuGH hierzu in Einklang zu bringen ist, ist auch schleierhaft. S. dazu auch BayVGH, ANA 2014, 47 – in diesem Heft. Zur Entscheidung des BSG s. bereits LG Bonn, ANA 2014, 32 – Dok 2119.

Anders als der BGH geht jedoch das BVerwG (U. v. 18.4.2013, 10 C 10.12) davon aus, dass der Kontrahierungszwang des § 12 Abs. 1 a VAG für eine private Krankenversicherung im Basistarif uneingeschränkt besteht. Ebenso, dass auch Ausländern die Absenkungsmöglichkeit des § 12 Abs. 1 c S. 4 VAG zugute kommt. Ist es nicht an der Zeit, dass die obersten Bundesgerichte sich miteinander abstimmen?

**Sozialrecht:**

**Die Amtssprache ist nicht immer Deutsch**  
Sozialbehörden und -gerichte müssen Anträge von Unionsbürgern, die in einer Amtssprache eines anderen Mitgliedsstaates abgefasst sind, entgegen nehmen und übersetzen (lassen). Dies ergibt sich aus der VO (EWG) Nr. 1408/71 bzw. aus der VO (EG) Nr. 883/2004. Damit dürfte auch die häufig vorgetragene Forderung, z.B. von Jobcentern, man möge einen Dolmetscher zur Besprechung mitbringen, nicht vereinbar sein.

Ins Netz gestellt werden hierzu:

– Geschäftsanweisung Bundesagentur für Arbeit;

– Handreichung aus dem „Thomé-Newsletter“;

– Die maßgeblichen EU-Verordnungstexte. Die von den EU-Verordnungen vorgesehene Übersetzungshilfe durch Behörden in Brüssel würde deren Kapazitäten allerdings überschreiten, weshalb die EU-Kommission den Mitgliedstaaten die nachgewiesenen Übersetzungskosten erstattet.

Sollte es einen Berufskollegen mit Kenntnissen einer anderen EU-Sprache geben, der einmal eine Behörde oder eine Sozialrichterin gerne

„ärgern“ möchte, kann er ja mal Anträge oder Klagen z. B. in griechischer Sprache einreichen.

Geschäftsanweisung 10/2008 der Bundesagentur

Fundstelle: Dokument 2208 a) im Internet

Hinweise im „Thomé-Newsletter“ v. 8.10.2014

Verfasser: Harald Thomé

Fundstelle: Dokument 2208 b) im Internet

Texte der maßgeblichen Verordnungen

Fundstelle: Dokument 2208 c) im Internet

**Arbeitsmarktzugang für Inhaber von Aufenthaltsgestattung oder Duldung erleichtert**

Ein hilfreiches Merkblatt stellt die ab November 2014 geltende neue Rechtslage für den Arbeitsmarktzugang und deren Erleichterungen dar.

Merkblatt vom 18.11.2014

Verfasser: Claudius Voigt, GGUA Münster

Einsender: Flüchtlingsrat NRW

Fundstelle: Dokument 2209 im Internet

**Arbeitsförderung auch bei Bezug von AsylbLG-Leistungen**

„Nichtleistungsbezieher“ können sich nicht nur arbeitssuchend oder ausbildungssuchend melden, sofern sie zumindest nachrangigen Arbeitsmarktzugang haben. Sie können auch durch die Bundesagentur für Arbeit gefördert werden (Ermessensleistungen). Ein hilfreiches Merkblatt des „Netzwerk Bleib in Hessen“ wird dazu ins Netz gestellt. Die Verfasser haben im Rhein-Main-Gebiet in Arbeitsagenturen Schulungen durchgeführt und sind auf positive Resonanz gestoßen.

Berufliche Integration von Flüchtlingen,

Fördermöglichkeiten der Agentur für Arbeit

Verfasser: Benita Suwelack & Olaf Löhmer

Einsenderin: RAin Daniela Boehme,

Frankfurt/M

Fundstelle 2210 im Internet

**AsylbLG: Uneingeschränkter Anspruch trotz Verstoß gegen räumliche Beschränkung**

Anmerkungen von RAin Eva Steffen, Köln  
Das SG Aachen stellt klar, dass unabhängig von der Frage, ob ein faktischer Zwang zu aufenthaltsmäßig rechtmäßigem Verhalten durch Vorenthalten existenzsichernder Leistungen überhaupt verfassungsrechtlich vertretbar ist, jedenfalls bei Unzumutbarkeit der Rückkehr an den Ort der räumlichen Beschränkung ein uneingeschränkter Leistungsanspruch nach § 3 AsylbLG gegen den Leistungsträger des tatsächlichen Aufenthaltsortes besteht. Leistungen, die nach § 11 Abs. 2 AsylbLG auf die unabweisbar gebotene Hilfe beschränkt werden können, lassen sich in solchem Fall mit Blick auf das Grundrecht der Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums nicht auf Reisekosten und Verpflegung reduzieren.

Das Gericht hatte über den Leistungsanspruch einer Familie zu entscheiden, die aus Angst vor privaten Racheakten in eine andere Stadt geflohen war und dort Leistungen nach dem AsylbLG geltend gemacht hatte.

SG Aachen, B. v. 3.9.2014, S 19 AY 8/14 ER

Richter: Dr. Mertens

Einsender: RA B. Waldmann-Stocker, Göttingen

Fundstelle: Dokument 2211 im Internet

**Abschiebungshaft: Vollzug in JVA auch in Altfällen rechtswidrig**

Kurz und knapp und völlig zu Recht entscheidet der BGH unter Bezugnahme auf seinen Beschluss vom 25.7.2014 (ANA 2014, 42 – Dok 2160), dass auch in Altfällen (hier aus dem Jahr 2013) die Unterbringung in Justizvollzugsanstalten rechtswidrig gewesen ist.

Der Einsender weist noch auf Folgendes hin:

– Alle ab 24.12.2010 (Ende der Umsetzungsfrist der Rückführungs-RL) in JVAen vorgenommenen Inhaftierungen waren rechtswidrig.  
– Dies hat auch Auswirkungen auf Erstattungs-pflichten für Kosten der Abschiebungshaft (ca. 70 Euro/Tag). Sie dürfen für solche Fälle nicht mehr festgesetzt werden.

– Die zu Unrecht Inhaftierten können auch Entschädigungen verlangen (Art. 5 EMRK).

BGH, B. v. 17.9.2014, V ZB 29/14

Richter: Dr. Stresemann, Prof. Dr. Schmidt-

Räntsch, Dr. Roth, Dr. Brückner, Weinland

Einsender: Frank Gockel, Detmold

Fundstelle: Dokument 2212 a) im Internet

Presseinformation des Einsenders v. 10.10.2014

Fundstelle: Dokument 2212 b) im Internet

**BVerfG zu Abschiebungshaft: BGH soll klären, ob Festhalten am Flughafen Freiheitsentziehung darstellt**

Da sage noch mal einer, dass Juristen keine Phantasie entwickeln können!

Dem BVerfG lag die Verfassungsbeschwerde einer Syrerin vor, die 2008 nach Ablehnung des Asylantrages im Flughafenverfahren weiter und ohne richterliche Anordnung dort festgehalten wurde. Das sei schon alles in Ordnung, beschieden sie die Instanzgerichte bis hin zum OLG. Immerhin habe ja das BVerfG seinerzeit, als es über die Asylbegleitgesetze zu entscheiden hatte, auch erklärt, dass das Festhalten am Flughafen gar keine Freiheitsentziehung sei. Außerdem habe der Gesetzgeber mit § 15 Abs. 6 AufenthG klargestellt, dass erst nach 30 Tagen des Festhaltens ein Richter entscheiden müsse. Die Frau rügte im Verfahren der Verfassungsbeschwerde ausdrücklich nur die Verletzung von Art. 2 Abs. 2 S. 2, Art. 104 Abs. 2 S. 1 GG. Sie wies hin auf die EGMR-Entscheidung vom 25.6.1996 (*Amuur ./. Frankreich*), InfAusLR 1997, 49. Und auch darauf, dass z. B. das OLG München die Sache anders sieht (ANA 2006, 6 – Dok 405).

Vier Jahre dauerte das Verfahren beim BVerfG, bis es nunmehr entschied, das OLG Frankfurt/M. habe Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG verletzt, indem es trotz entgegenstehender Rechtsprechung die Sache nicht dem BGH vorgelegt hatte. Die Frau habe zwar die Verletzung von Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG nicht gerügt. Das BVerfG könne eine angegriffene Entscheidung aber unter jedem in Betracht kommenden Gesichtspunkt überprüfen. Der OLG-Beschluss wurde aufgehoben und die Sache nach dort zurück verwiesen. Der BGH müsse darüber entscheiden, ob hier die Verfassung oder nur einfaches Recht verletzt wurde.

BVerfG, B. v. 23.10.2014, 2 BvR 2566/10

Richter: Huber, Müller, Maidowski

Einsender: RA Peter Fahbusch, Hannover

Fundstelle: Dokument 2213 im Internet

Anmerkung der Redaktion:

Was soll das? Die Verfassungsbeschwerde war zulässig erhoben. Ist für die Auslegung des GG dann nicht das BVerfG die erste Adresse? Warum der Umweg über den BGH? Traut man sich beim BVerfG nicht, die eigene gegen die EMRK verstößende Rechtsprechung, dass Freiheitsentziehung keine Freiheitsentziehung sei, ergangen während der Hysterie der 90er Jahre, endlich zu revidieren? Das ist ein Trauerspiel!

**Abschiebungshaft: Gewahrsamsfähigkeit muss schon sorgfältig untersucht werden**

Der Sachverhalt dieses Falles ist reichlich kompliziert. Für die Entscheidung wichtig waren folgende Fakten: Ein in Schweden abgelehnter Syrer gelangte über Tschechien nach Deutschland. Gegen ihn wurde Abschiebungshaft auf der Grundlage des – zwischenzeitlich vom BGH für derzeit unanwendbar erklärten – § 62 Abs. 3 Nr. 5 AufenthG verhängt. Unmittelbar danach äußert der Mann in einem persönlichen Gespräch Suizidabsichten. In der Folgezeit wurden lediglich formulärmäßige Bescheinigungen ohne jede Begründung ausgestellt, wonach der Mann haft-, verwehr- und reisefähig sei. Erst als er knapp drei Wochen später in ein psychiatrisches Krankenhaus verlegt werden musste und dort akute Suizidalität festgestellt wurde, ist er entlassen worden.

Das LG weist darauf hin, dass in vergleichbaren Fällen kompetente (Fach-)Ärzte eine sorgfältige Untersuchung vorzunehmen haben. Unbegründete Haftfähigkeitsbescheinigungen sind nicht ausreichend. Und bei psychologisch-psychiatrischen Fragestellungen muss unbedingt auch ein Dolmetscher hinzugezogen werden. Da das hier

alles nicht der Fall gewesen ist, war der Vollzug der Abschiebungshaft rechtswidrig.

LG Dresden, B. v. 6.8.2014, 2 T 929/13  
Richter: Dück  
Einsender: RA Rolf Stahmann, Berlin  
Fundstelle: Dokument 2214 im Internet

### Abschiebungshaft:

#### Was ist am Frankfurter Flughafen los?

Und schon wieder musste das LG Frankfurt/M dazwischen hauen, nachdem ein Amtsrichter auf unbegründeten Antrag der Bundespolizei (BPol) rechtswidrig Abschiebungshaft (zur Sicherung der Abreise) verhängt hatte, vulgo also Freiheitsberaubung beging.

Hier sind die vom LG aufgezählten wesentlichen Schlamperereien von Gericht und Behörde: – Der Richter hatte sich alleine auf die Wiedergabe einer Einschätzung der BPol über die voraussichtlich notwendige Haftdauer beschränkt. Er verhängte Haft für beinahe zwei Monate mit der beliebten Formulierung: „Dieser Zeitraum ist zum einen notwendig, zum anderen aber auch ausreichend ...“. Das LG bezeichnet dies als „schlicht unzureichend“.

– Die BPol hatte keinerlei konkrete Angaben zur Durchführbarkeit der Zurückweisung in das konkrete Land (hier Elfenbeinküste) gemacht. Zur Dauer der Passbeschaffung hatte sie lediglich ausgeführt, dies dauere „üblicherweise 2 – 4 Wochen“. Keinerlei Belege, woher dieser scheinbar frei erfundene Zeitraum stammt. Die Behauptung im Laufe des Verfahrens, dass das zuständige Referat des Bundespolizeipräsidiums solche Erfahrungen habe, ersetzen nicht deren Angabe im Haftantrag nach umfassender Ermittlungsarbeit.

– Auch dem hat sich der Richter angeschlossen, anstatt den Haftantrag zurückzuweisen, weshalb er den Beschwerdeführer in seinen Rechten verletzte.

Zur Abschreckung, nicht zur Nachahmung, wird auch der völlig substanzlose aufgehobene Beschluss des Amtsrichters ins Netz gestellt.

Einsender: RA Peter Fahlbusch, Hannover  
LG Frankfurt/M, B. v. 23.9.2014, 2-29 T 236/14  
Richter: Steitz, Dr. Bokelmann, Dr. Hütwohl  
Fundstelle: Dokument 2215 a) im Internet

AG Frankfurt/M, B. v. 10.9.2014,  
934 XIV 1441/14

Richter: Kneller  
Fundstelle: Dokument 2215 b) im Internet

#### Anmerkung der Redaktion:

Es ist noch anzumerken, dass der Betroffene vor Verhängung der Haft unter Berufung auf § 16 Abs. 6 S. 2 AufenthG in menschenrechtswidriger Weise und entgegen der Rechtsprechung des EGMR 26 Tage im Transitbereich des Frankfurter Flughafens festgehalten worden war. Wann wird dieser deutsche Skandal endlich einmal nach Strasbourgen getragen?

### Wann wird die Ausländerbehörde beleidigt?

Im Anschluss an einen WDR-Beitrag über „Missstände bei der Abschiebungspraxis einer Ausländerbehörde“ teilte ein Bürger der betroffenen Ausländerbehörde per Email ziemlich starken Tobak mit. Er schrieb, dass die „Amtsvorgänger die Reichsrassengesetze gegen die Juden rechtssicherer angewandt“ hätten. Er bezweifelte, dass die „rechtssichereren Handlungen, die jedem damaligen Judenschänder seinen Beamtenstatus erhielten“, auch von dieser ABH beherrscht würden. Und er erinnerte an die deutsche Justizgeschichte mit den Worten: „Und Kopf hoch, selbst Roland Freislers Witwe wurde im Nachhinein die Altersrente aufgebessert.“

Daraufhin wurde er vom AG Altena wegen Beleidigung verurteilt. Entgegen dem Antrag der Generalstaatsanwaltschaft, die Revision als offensichtlich unbegründet zu verwerfen, entscheidet der Senat des OLG: Der Mann hat seine Meinungsäußerungsfreiheit in Anspruch genommen. Objektiv waren seine Äußerungen beleidigend. Es handelte sich aber – gerade auch wegen des Fernsehberichts – um eine die Öffentlichkeit wesentlich berührende Frage, weshalb der Ehrschutz hinter dem Grundrecht aus

Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG zurücktreten muss. Der Mann wird freigesprochen.

OLG Hamm, B. v. 14.8.2014, 2 RVs 28/14  
Richter: Leider nicht bekannt  
Einsender: RA Peter Fahlbusch, Hannover  
Fundstelle: www.burhoff.de & Dokument 2216 im Internet

### „Zustellungsbevollmächtigte“: Richtervorbehalt ist zu beachten!

Nicht nur von der BPol wird Ausländern gerne (mittels Formblatt) die Erklärung abgefordert, dass sie einen Zustellungsbevollmächtigten benennen sollen, der in ihrem Strafverfahren stellvertretend für sie Entscheidungen u. a. entgegen nimmt. Eine solche Anordnung ist gem. § 132 Abs. 2 StPO i. d. R. nur durch den Richter zulässig. Nur bei Gefahr in Verzug auch durch StA und deren Hilfsbeamte (§ 152 GVG).

Hier war eine bereits einmal zuvor abgeschobene Serbin nachts festgenommen und (erst) am nächsten Tag zwischen 10:15 Uhr und 12:45 Uhr vernommen worden. Während dieser Vernehmung wurde ihr auch das Formular zur Benennung eines Zustellungsbevollmächtigten zur Unterschrift vorgelegt. Bevollmächtigt wurde eine Beamtin des AG.

Ein Strafbefehl wurde der Beamtin des AG Pirna am 7.5.2014 „zugestellt“ und von dieser am nächsten Tag an die Frau weitergeleitet. Ca. 4 Wochen nach der angeblichen „Zustellung“ meldete sich eine Anwältin und legte Einspruch ein, den das AG Pirna als verspätet zurückwies. Diese Entscheidung wurde durch das LG Dresden nunmehr aufgehoben:

Die Aufforderung zur Benennung eines Zustellungsbevollmächtigten unter Verstoß gegen den Richtervorbehalt ist unwirksam. Wie die zeitlichen Abläufe zeigen, hätte unschwer richterliche Entscheidung am Vernehmungstag herbeigeführt werden können. Deshalb ist der Strafbefehl überhaupt noch nicht wirksam zugestellt. Einspruch kann aber auch schon vor Zustellung eingelegt werden. Hierüber muss nunmehr das AG Pirna verhandeln.

LG Dresden, B. v. 11.9.2014, 4 Qs 59/14  
Richter: Pröls, Hofmann, Weiland  
Einsender: RA Peter Fahlbusch, Hannover  
Fundstelle: Dokument 2217 im Internet

#### Anmerkung der Redaktion:

Zu den (immer wiederkehrenden) Problemen mit Zustellungsbevollmächtigten s. auch LG Frankfurt/M., ANA 2013, 43 – Dok 1940c; LG Frankfurt/M., ANA 2013, 10 – Dok 1803. Außerdem: Heinhold, Eppelein von Gailingen und andere Raubritter, ANA 2012, 17.

## Lustiges

### Doitsche Sprach und Büro-Kratie sähr schwär!

Auf der Internetseite der deutschen Botschaft in Ankara findet sich u. a. folgender beschrifteter Link zum Thema Familienzusammenführung: „Informationen des Bundesaufsichtsamts für Asyl für Nachweis einfacher Deutschkenntnisse beim Ehegattennachzug“.

Es stellen sich Fragen:

- Wo ist diese Behörde erreichbar?
  - Wo ist der fehlende Artikel im Satz?
  - Sollten Diplomaten einen Sprachkurs besuchen?
- Schön wäre es, wenn man den Leuten in Ankara mal richtiges Deutsch „lernen“ könnte!

Auszug aus Internetauftritt der deutschen Botschaft Ankara, abgefragt am 18.9.2014  
Fundstelle: Dokument 2218 im Internet

### IFG verhindert geheimen Plausch von Ministerialbeamten

Hier ist die Nichtzulassungsentscheidung zum Urteil des VG Berlin (ANA 2013, 42 – Dok 1936a): Bei der Ausländerreferentenbesprechung des Bundes und der Länder (ARB) werden Protokolle geführt. Ein Journalist wollte davon gern einiges sehen. Geht nicht, sagte das BMI. Ist geheim. Stört die Vertraulichkeit. Und außerdem haben wir darüber gar keine „Verfügensmacht“.

All diese Argumente werden nun auch vom OVG zurückgewiesen.

OVG Bln-Bbg, B. v. 21.8.2014, 12 N 73.13  
Richter: Plückelmann, Bath, Böcker  
Einsender: Tim Gerber, Hannover  
Fundstelle: Dokument 2219 im Internet

#### Anmerkung der Redaktion:

S. dazu auch „Lustiges – Die Minister sollen nicht wissen, was ihre leitenden Beamten so treiben“. Der Bürger darf also jetzt erfahren, was die Ministerialen vor ihren Dienstherrn gerne geheim halten möchten.

### Ausländerreferentenbesprechung: Was machen hohe Beamte an zwei Arbeitstagen?

Das BMI hat nun augenscheinlich die Waffen gestreckt und stellt nach IFG-Anfragen die Protokolle dieser Besprechungen zur Verfügung. Hier ist die Niederschrift über das Treffen im April 2014: Für 28 Tagesordnungspunkte, besprochen an zwei Tagen, finden sich im Protokoll 155 dürre Zeilen. Da kann das Treffen wohl nicht sehr ergiebig gewesen sein. Oder hat man sich bei dessen Abfassung schon darauf vorbereitet, dass man es später an den Einsender wird herausgeben müssen?

Es finden sich im Protokoll interessante Floskeln: Da wird von den „wortnehmenden Ländern“ gesprochen, anstatt diese zu bezeichnen (TOP 15: Aufenthaltstitel für Gastwissenschaftler ...) und es wird so Interessantes berichtet wie: „Es fand ein Meinungsaustausch statt“ (TOP 20: Einreise iranischer Volksmudschahedin...).

Oder sollte es wirklich so sein, dass unsere Spitzenbeamten aus den Innenministerien von Bund und Ländern und dem AA sich so wenig zu sagen haben?

Oder führt man vielleicht jetzt zwei Protokolle: Eines für die Öffentlichkeit und eines für interne Zwecke?

Oder fasst man sich so knapp, damit die Minister nicht wissen, was ihre leitenden Beamten besprechen (vgl. ANA 2013, 42 – Dok 1936)?

Protokoll der Besprechung am 29./30.4.2014  
Verfasser: Unbekannt, möglicherweise BMI  
Einsender: Tim Gerber, Hannover  
Fundstelle: Dokument 2220 im Internet

#### Anmerkung der Redaktion:

Zum langen Kampf des Einsenders vor deutschen Gerichten u. die Protokolle s. z. B. ANA 2011, 38 – Dok 1568.

## Lustiges / Trauriges

### Gebührenfragen: Erstattungsfähigkeit Privatgutachten und Dolmetscherkosten

Gäbe es in der ANA eine Rubrik „Freiheit“, dann wären die Erklärungen des BAMF zu diesem Fall dort zu veröffentlichen: Ein Armenier legt im Asylklageverfahren ein kurzes Attest einer psychiatrischen Fachklinik zu seinem Gesundheitszustand vor. Dazu erklärt das BAMF, dies sei nicht ausreichend. Das Gericht fordert den Kläger zur Vorlage aussagekräftiger Bescheinigungen auf.

Hierauf wird ein psychotraumatologisches Gutachten erstellt und dem Gericht vorgelegt. Das führt zu einem positiven Ergebnis. Im Kostenfestsetzungsverfahren werden rund 2700 EUR für das Gutachten und die notwendigen Dolmetscherkosten angemeldet und vom Gericht antragsgemäß festgesetzt, weil sich die Notwendigkeit zur Erstellung des Gutachtens aus der Prozesssituation ergab.

Und so hatte sich das „Referat 414 Prozessführung“ im Festsetzungsverfahren gewehrt: Dolmetscherkosten seien ja schon gar nicht erstattungsfähig. Das BVerfG habe ja erklärt, dass Rechtsanwältin regelmäßig weder die Sprache des Asylbewerbers sprechen noch nach dem AsylVfG Dolmetscher einsetzen müssten. Das ist eine besondere Freiheit, denn in jenem Fall hatte das BVerfG einem VG die Erwägung, der nicht anwesende Kläger, dessen persönliches Erscheinen es nicht angeordnet hatte, habe ja auch durch seinen Verfahrensbevollmächtigten bestimmte Dinge nicht vorgetragen, um die Ohren gehauen (InfAuslR 1991, 171, 175). Daraus



möchte das BAMF wohl den Leitsatz herleiten, dass Anwälte keine Dolmetscher benutzen dürfen.

Außerdem erfahren wir auch noch zu den beim Anwalt einzusetzenden Sprachmittlern dies: „Jede bereite Person (wie z. B. Familienangehörige, Bekannte), die die ausländische Sprache versteht und sich auch in deutscher Sprache verständlich machen kann, kann hierbei Hilfeleistung leisten.“ Ja, warum dann nicht gleich auf die Straße gehen, jemanden ansprechen und in die Kanzlei holen?

Selbstverständlich möchte das BAMF auch die Gutachterkosten nicht bezahlen, die seien ja völlig unnötig gewesen.

Wegen des vergnügensteuerpflichtigen Gehalts der Stellungnahme des BAMF, wird diese auch ins Netz gestellt.

*Einsender: RA B. Waldmann-Stocker, Göttingen VG Köln, KFB v. 3.9.2014, 25 K 7142/12.A Verfasserin: Frau Bischof*

*Fundstelle: Dokument 2221 a) im Internet*

*Schreiben BAMF v. 18.6.2014, Az: 5551254-422 Verfasser: Möller*

*Fundstelle: Dokument 2221 b) im Internet*

*Anmerkung der Redaktion:*

*Zur Erstattungsfähigkeit von Privatgutachten s. auch VG Potsdam, ANA 2013, 54 – Dok 1983; VG Köln, ANA 2013, 19 – Dok 1838; VG Göttingen, ANA 2011, 23 – Dok 1506. Zur Erstattungsfähigkeit der Kosten eines Privatgutachtens zur Unterhaltspflicht im Verfahren nach dem StAG: VG Aachen, ANA 2012, 34. Zum Vorschussanspruch des PKH-Anwalts bei Einholung eines Gutachtens s. OLG Hamm, ANA 2013, 42 – Dok 1935.*

## Frage an AA:

### Wie viele Monate hat ein Jahr?

Erinnern wir uns: Das BVerwG hat mit U. v. 4.9.2012 (ANA 2012, 40 – Dok 1735) in freier Rechtsschöpfung und wohl zum Zweck der Aufrechterhaltung diskriminierender Sprachnachweisvorschriften für sonstige Drittstaatsangehörige entschieden, dass 1 Jahr Bemühungen um Sprachkenntnisserwerb bei deutsch Verheirateten ausreichend sind.

Sehen wir uns an, was die deutsche Botschaft in Dhaka/Bangladesh daraus macht:

Die Ehefrau eines Deutschen besorgte sich Bücher und nahm Privatunterricht in deutscher Sprache. Danach nahm sie an A 1-Prüfungen beim Goethe Institut in Dhaka teil wie folgt:

– Am 12.10.2013: Ergebnis 37 von 100 Punkten.

– Am 12.4.2014: Ergebnis 41 von 100 Punkten. Anschließend besuchte sie einen Deutschkurs beim Goethe Institut vom 24.4. bis 3.7.2014 und absolvierte danach erneut die Prüfung.

– Am 11.7.2014: Ergebnis 46 von 100 Punkten. Man braucht aber 60 von 100 Punkten.

Als die Dame bei der Botschaft ihre Schwierigkeiten geltend machte, innerhalb eines Jahres die Sprache zu erlernen, musste sie sich Folgendes anhören: Eine Ausnahme, wie vom BVerwG vorgesehen, käme nicht in Betracht. Anstrengungen zum Erwerb der deutschen Sprache seien erst seit Beginn des Kurses beim Goethe Institut „betrieben“ worden. Und weiter: „Zuvor wurden lediglich Prüfungen besucht, woraus jedoch kein aktives Bemühen um die Aneignung von Sprachkenntnissen abzuleiten ist“.

Nun wissen wir es: Der normale Bangladeshi kann also aus dem Stand heraus so ca. 1/3 der deutschen Sprachkenntnisse „A1“ ohne vorherige Bemühungen nachweisen.

Ob es da vielleicht irgendeinen Wunsch in Dhaka gibt, die Kurse des Goethe Instituts zu füllen? Nach Interventionen bei der Zentrale des AA, das muss man zur Ehrenrettung sagen, ist das Visum erteilt worden.

*Botschaft Dhaka, Bescheid v. 11.9.2014*

*Verfasser: Unleserlich (soll er nicht erkannt werden?)*

*Einsender: Tim Gerber, Hannover*

*Fundstelle: Dokument 2222 im Internet*

*Anmerkung der Redaktion:*

*Der positive Ausgang der Angelegenheit, zustande gekommen durch Interventionen beim AA, verändert aber nicht die massive Kritik an*

*dem Inhalt des Bescheides. Wie um alles in der Welt konnte dieser davon ausgehen, dass der durch Prüfungsleistungen nachgewiesene (zu geringe) Sprachstand ohne aktives Bemühen zustande gekommen wäre?*

## Trauriges

### Kinderrechtskonvention: War da was?

#### Kinder tragen Abschiebungskosten

Hier geht es um eine Frau aus Serbien. 9-jährig kam sie mit der Familie nach Deutschland. Erfolglos wurde ein Asylverfahren durchgeführt. Bis 2002 wurde die Familie danach geduldet, dann aber abgeschoben. Da war die junge Frau 16 Jahre alt, also noch Kind. Nach Eheschließung mit einem Deutschen und Geburt eines (mutmaßlich deutschen) Kindes lebt sie wieder hier. Für die Kosten der Abschiebung des Jahres 2002 soll sie haften. Sie wehrt sich dagegen, wird aber vom OVG eines Schlechteren belehrt: Zwar sei § 1629a BGB auch im öffentlichen Recht anwendbar. Auch sei die Nichtbefolgung der Ausreisepflicht eine sonstige Handlung i. S. d. Norm. Die Haftung der Frau sei jedoch hierdurch nicht begrenzt. Da sie bei der Abschiebung schon 7 1/2 Monate lang 16 Jahre alt war, müsse sie die Forderung gegen sich gelten lassen, denn § 80 Abs. 1 AufenthG erklärt sie für „ausländerrechtlich voll handlungsfähig“. Da mache es auch nichts, dass ihre Eltern noch das Aufenthaltsbestimmungsrecht inne hatten. Das Kind hätte eben seinen ausländerrechtlichen Pflichten alleine nachkommen müssen. Die Bundesregierung sagt uns doch beständig, dass nach Rücknahme des Vorbehalts zur KRK keine Gesetzesänderungen erforderlich seien. Und wie ist das hier?

*OVG Nds., U. v. 25.9.2014, 8 LC 163/13*

*Richter: Leider nicht bekannt*

*Fundstelle: Dokument 2223 im Internet*

### Abschiebungshaft: Die Asterixe am Niederrhein wehren sich standhaft

Egal, was EuGH (ANA 2014, 42 – Dok 2158) und BGH (ANA 2014, 42 – Dok 2160) sagen: Der Knast in Büren ist in Ordnung, und damit basta!

Dazu eine treffliche Anmerkung des Einsenders: „Wir befinden uns im Jahre 2014 n. Chr. Ganz Deutschland hält das Trennungsgebot ein. Ganz Deutschland? Nein! Ein von unbeugsamen Richtern bevölkertes Amtsgericht in Kleve hört nicht auf, dem EuGH und dem BGH Widerstand zu leisten. So oder so ähnlich fangen Geschichten an. Nur sind dieses Mal die Rollen der Guten und der Bösen anders verteilt als bei Asterix. Was bleibt zu tun?“

– Warten wir mal ab. In demselben Dorf gibt es auch ein Landgericht. Ob dieses wohl auch so tapfer dem EuGH und dem BGH Widerstand leistet?

– Vielleicht sollte man dem Amtsgericht die Rückführungsrichtlinie schicken? Die scheint da noch immer nicht bekannt zu sein.“

*AG Kleve, B. v. 2.10.2014, 22 XIV 42/13 B*

*Richterin: Ebeling*

*Einsender: Frank Gockel, Detmold*

*Fundstelle: Dokument 2224 im Internet*

## Soeben eingegangen

### EuGH zur Prüfung homosexueller Ausrichtung

Nach der Entscheidung des EuGH, dass Homosexuelle eine „bestimmte soziale Gruppe“ darstellen können (ANA 2013, 50 – Dok 1963)

hier, wiederum auf Vorlage eines niederländischen Gerichts, neue Festlegungen aus Luxemburg:

– Bei der Überprüfung der behaupteten sexuellen Ausrichtung eines Asylsuchenden dürfen nicht allein stereotype Vorstellungen von Homosexuellen den Ausschlag geben. Dies bezieht sich auf den Ablehnungsgrund der niederländischen Behörde, dass ein Betroffener nicht die Organisationen Homosexueller in den Niederlanden kannte.

– Detaillierte Befragungen zu sexuellen Praktiken eines Asylbewerbers dürfen nicht durchgeführt werden, weil dies einen Verstoß gegen Art. 7 GRC darstellen würde.

– Es wäre unakzeptabel, Beweise zu akzeptieren, die einen „Test“ zum Nachweis der Homosexualität (z. B. Videoaufnahmen) beinhalten.

– Gerade wegen des oftmals schambesetzten Themas, dürfen nationale Behörden bei ihren Prüfungen die Unglaubhaftigkeit der Aussage eines Asylsuchenden nicht daraus herleiten, dass er seine sexuelle Ausrichtung nicht bei erster Gelegenheit geltend gemacht hat.

*EuGH, U. v. 2.12.2014, C-148/13 u. a. (A, B, C) Richter: Skouris, Lenaerts, Tizzano, Bay Larsen, Danwitz, Caomh, Bonichot, Borg Barthet, Malenovský, Levits, Jarašiusas, Fernlund, da Cruz Vilaca*

*Einsender: RA Ünal Zeran, Hamburg*

*Fundstelle: Dokument 2225 im Internet*

*Anmerkung der Redaktion:*

*Zu in Tschechien – und früher auch in Deutschland – vorgenommenen phallometrischen Untersuchungen an Homosexuellen s. VG Schleswig, ANA 2009, 38 – Dok 1182.*

## Aus der Redaktion

### Wünsche zu den Festtagen

Die Redaktion wünscht allen Leserinnen und Lesern frohe Festtage und alles Gute im neuen Jahr 2015.

Für uns alle wünschen wir, dass das neue Jahr mit weniger Gesetzgebungsänderungen im Migrationsrecht auskommt. Eine Verschnaufpause bei den hektischen Aktivitäten des Gesetzgebers, die Ausländerinnen und Ausländer überwiegend zum Nachteil gereichen, wäre hilfreich.

## Service für Mitglieder

Die Arbeitsgemeinschaft Ausländer- und Asylrecht lebt von der Mitarbeit ihrer Mitglieder, um die wir bitten. Wir arbeiten zu den Themen Ausländer-, Asyl-, Staatsangehörigkeits- und Vertriebenenrecht. Besonderes Augenmerk richten wir auf europäisches Recht, welches immer größeren Einfluss nimmt.

Im Internet sind wir erreichbar unter <http://auslaender-asyl.dav.de>. Dort ist auch die ANA mit einer einfachen Suchmaschine verfügbar.

Im internen Bereich, reserviert für Mitglieder, existiert ein Forum zum Austausch mit Kolleginnen und Kollegen. Man findet dort auch alle ANA-Dokumente im Volltext zum Herunterladen oder Ausdrucken. Mitglieder können die ZAR zu einem ermäßigten Bezugspreis abonnieren.

Wir laden am Migrationsrecht interessierte Kolleginnen und Kollegen ein, Mitglied unserer ARGE zu werden. Beitrittsformulare sind auf unserer Internetseite erhältlich.

## Entgleisung

Wir stellen zur Mahnung und Abschreckung Maßnahmen und Äußerungen vor, die von Xenophobie gekennzeichnet, diskriminierend, empörend oder schlicht völlig unverständlich sind.

### Amtsrichter zur Nachschulung in Europarecht und Etikette

Historischen und (hoffentlich) erzieherischen Wert soll die Vorstellung von Entgleisungen des RiAG Hoffrichter vom AG Wiesbaden haben:

Im Verfahren 710 XIV 252/14 B verfasste er am 9.7.2014 einen Nichtabhilfbeschluss, dem Folgendes vorausgegangen war:

Ein Berufskollege hatte gegen einen Abschiebungshaftbeschluss Beschwerde eingelegt, weil Unterbringung eines Ausländers in einer JVA erfolgte. Er berief sich auf die Vorlagebeschlüsse des BGH an den EuGH (ANA 2013, 41 – Dok 1929), auf einen kurz zuvor ergangenen Beschluss in einem anderen Fall aus Wiesbaden, in dem der BGH auf die Unzulässigkeit der Inhaftierung in einer JVA hingewiesen hatte, sowie auf die Schlussanträge von Generalanwalt Bot beim EuGH vom 30.4.2014 im Verfahren C-473/13 (Bero), die von einer Unzulässigkeit der Unterbringung in einer JVA ausgingen. Das interessiert den Amtsrichter alles nicht: Er schreibt in einem 12-zeiligen Nichtabhilfbeschluss u. a.:

„Die gebetsmühlenartig zitierte Rechtsprechung des BGH (...) ist auf den vorliegenden Fall nicht anwendbar, denn sie bezieht sich auf eine Abschiebehaftanordnung (...) vor Inkrafttreten des vorliegend entscheidenden § 62 a Aufenthaltsgesetz (...). Für den vorliegenden Fall aber gilt die nationale Umsetzung des Artikel 16 II 2 [gemeint ist die Rückführungs-RL] in Form des § 62 a AufenthG“.

Na gut, könnte man denken, vielleicht hatte der Amtsrichter die tonnenweise existierende Literatur und Rechtsprechung vor den verbindlichen Entscheidungen von EuGH (ANA 2014, 42 – Dok 2158) und BGH (ANA 2014, 42 – Dok 2160) nicht zur Kenntnis genommen oder hielt die Sache noch für offen.

Dann aber folgt diese Frechheit:

„Auf die Meinung eines General Bot – wer immer dies sein mag – kommt es daher nicht an.“ Der Berufskollege hatte ausdrücklich „Generalanwalt“ geschrieben. Ist nicht von einem deutschen Amtsrichter, der für Abschiebungshaftsachen zuständig ist, zu erwarten, dass er weiß, wer und was ein Generalanwalt beim EuGH ist? Oder wollte er seine Geringschätzung gegenüber dem höchsten europäischen Gericht deutlich machen? Oder liegt es an der Strecke zwischen Wiesbaden und Luxemburg? Ist also die Entfernung reziprok proportional zur Rechts- und Tatsachenkenntnis?

Wenn das so sein sollte, dann wünschte man sich, dass der Amtsrichter auf dem Mars beheimatet wäre. Jedenfalls dann!

In einem weiteren Verfahren, in dem ebenfalls die Unzulässigkeit der Unterbringung in einer JVA geltend gemacht wurde, brauchte Richter Hoffrichter im Verfahren 700 XIV 267/14 B am 27.5.2014 nur 9 Zeilen der Reaktion. Dazu gehörten folgende Schlussworte im Nichtabhilfbeschluss: „Rechtswidrig ist im vorliegenden Verfahren nur der Aufenthalt des Betroffenen in Deutschland.“

Na, dann weiß der Amtsrichter jetzt ja hoffentlich, was bei ihm alles an Rechtswidrigkeiten vorgekommen ist.

### Beim Barte ihres Sohnes: Verwaltungsrichterin als Expertin für Altersschätzung

Was sich Menschen in Richterroben herauszunehmen dürfen glauben, wird hier durch die Vorsitzende Richterin am VG Köln, Frau Dr. Wundes, vorgeführt:

Da ist ein junger Afghane, wohnhaft in einem Obdachlosenheim. Unter Berufung auf § 42 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 SGB VIII begehrt er, das Jugendamt anzuweisen, ihn in Obhut zu nehmen, weil er als Jugendlicher unbegleitet in Deutschland lebt. Er hatte an Dokumenten Schulzertifikate und einen afghanischen Personalausweis, die er mit Übersetzung vorlegte. Mitarbeiter der Stadt Köln hatten aber mehrfach persönlich mit dem jungen Mann gesprochen. Sie waren „übereinstimmend zu der Überzeugung gelangt, dass dieser bereits über 18 Jahre alt ist“. Dies aufgrund von „Hautbild, erkennbarem Bartwuchs, Kehlkopf, tiefer Stimme, Gestik und Souveränität im Gespräch“ sowie wegen „Angabe unterschiedlicher Geburtsdaten“.

Die Richterin wollte den jungen Mann nicht persönlich sehen. Ihr reichte die Akte. In den Dokumenten seien abweichende Angaben zum Geburtsort sowie „zum Teil nicht nachvollziehbare Rechtschreibfehler“ enthalten, das mache diese unverwertbar. Dass die Angaben zum Geburtsdatum übereinstimmen, interessierte die Richterin scheinbar nicht.

Als Ersatz für den persönlichen Eindruck fordert die Richterin den jungen Mann auf, sich sechs bis sieben Tage nicht zu rasieren und danach Lichtbilder vom Ergebnis der rasierfreien Zeit vorzulegen. Dies hat der junge Mann verweigert. Dazu erfahren wir von der Richterin dies: „Rasur und Frisur sind in besonderer Weise geeignet, auf Fotos einen jüngeren Altersindruck zu erwecken.“ Das habe sie bereits im Verfahren eines anderen afghanischen Antragstellers festgestellt. Auf dessen Smartphone seien zahlreiche Fotos mit intensivem Bartwuchs gespeichert gewesen, während er bei der Stadt Köln „rasiert“ erschienen sei. Auf welcher Rechtsgrundlage in diesem (anderen) Fall das Mobiltelefon dieses jungen Mannes ausgelesen worden war, wird nicht mitgeteilt.

Um ihre Entscheidung aber endgültig abzuschließen, teilt die Richterin noch mit: „Da die Einzelrichterin einen Sohn im Alter von 18 Jahren hat und aus dessen sowie dem eigenen Freundes- und Verwandtenkreis zahlreiche junge

Männer – z. T. auch mit ausländischen Eltern(teilen) – im Alter von 16 bis 30 Jahren kennt, ist auch bei ihr ausreichende Erfahrung und Sachkunde vorhanden, eine Einschätzung anhand derartig eindeutiger Aufnahmen vorzunehmen. Sie war daher davon überzeugt, dass das Ergebnis der Inaugenscheinnahme des Herrn [X = der junge Mann im anderen Fall] durch drei Sozialarbeiter (...) zutrif. Auch Herr [X] war nicht bereit, an der Erstellung eines Altersgutachtens mitzuwirken.“

Letztlich erfahren wir noch, dass die unter Verstoß gegen die Röntgen-VO und ärztliches Berufsrecht angesonnene Anwendung von Röntgenstrahlen zu nichtmedizinischen Zwecken, die der junge Mann in unserem Fall ebenfalls verweigert hatte, völlig unproblematisch sei.

Ergebnis: Der junge Mann soll weiter im Obdachlosenheim wohnen.

Damit sich die Leserschaft unter den Mitgliedern ein eigenes Bild machen kann, wird die unglaubliche Entscheidung ins Netz gestellt:

VG Köln, B. v. 21.7.2014, 26 L 1222/14

Richterin: Dr. Wundes

Einsender: RA Andreas Becher, Bonn und RA Bernward Ostrop, Berlin

Fundstelle: Dokument 2226 im Internet

## Fortbildung/Seminare

Qualitätsverbesserung der anwaltlichen Arbeit ist uns wichtig. Wir teilen auch Veranstaltungen anderer Organisationen mit. Wir bitten um Zusendung von Informationen.

### Freizügigkeitsrechte von Unionsbürgern und ihren Familienangehörigen

Am 14. Februar 2015 in Leipzig

Referent: RA Thomas Oberhäuser

Kosten: 130 € (Mitglieder) sonst 180 €

Frühbucherrabatt: 20 €

Anmeldung: Siehe Homepage der ARGE

### Staatsangehörigkeitsrecht:

#### Ermessen, Anspruch und Wirklichkeit

Am 7. März 2015 in Mannheim

Referenten: RA Thomas Oberhäuser,

RiVG Wolfgang Sachsenmaier

Kosten: 130 € (Mitglieder) sonst 180 €

Frühbucherrabatt: 20 €

Anmeldung: Siehe Homepage der ARGE

### Vorankündigung Seminare der ARGE

– Visumverfahren, Frühjahr 2015

– Workshop Dublin III, Frühjahr 2015

– Update Assoziationsrecht, Frühsommer 2015

– Grenzen der Mitwirkungspflicht, Sommer 2015

– Kranke im Aufenthaltsrecht, Herbst 2015

– Aufenthaltsverfestigung / eigenständiges Aufenthaltsrecht, Herbst 2015